

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2012-00298-00

Castrop-Rauxel
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gerther Straße in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr für den Lkw-Verkehr gesperrt ist. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2012-00331-00

Übach-Palenberg
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Aufgrund der nachweislich unauffälligen Unfalllage und der situationsgerechten Lichtsignalregelung sind zurzeit keine weiteren Verkehrsicherungsmaßnahmen am Verkehrsknoten L 225 (Marienstraße)/L364 (Grenzweg) in der Schley in Übach-Palenberg erforderlich.

Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05002-00

Selfkant
Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung

Da der Antrag auf Genehmigung einer Biogasanlage zurückgezogen worden ist, betrachtet der Petitionsausschuss die Angelegenheit als erledigt.

16-P-2013-05839-00

Ehrenburg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung seiner Petition 26 Jahre alt. Er leidet aufgrund eines Unfalls an einer seit vielen Jahren nicht verheilenden Wunde an seinem Bein. Der Petent hat ein gerichtliches Anerkennungsverfahren auf einen Grad der Behinderung von 30 betrieben.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2013-05886-00

Lünen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Petition des Herrn M. in Kenntnis gesetzt.

Der Petent Herr M. beklagt, ihm werde im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit dem Ziel, einen Ausbildungsplatz zu bekommen, der Besuch des Berufskollegs nicht ermöglicht. Der Petent ist 23 Jahre alt. Er besucht im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit eine Schule in Dortmund. Hierbei handelt es sich um ein Förderberufskolleg in freier Trägerschaft (Ersatzschule) mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der Petent meint, jeder Mensch in Deutschland habe das Anrecht auf Förderung. Daher bitte er darum, seine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im bisher besuchten Berufskolleg abschließen zu dürfen.

Die sonderpädagogische Förderung in einem Förderberufskolleg setzt voraus, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist. Dies gilt gleichermaßen für öffentliche Schulen und - aufgrund des § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Ersatzschulen – für Ersatzschulen. Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind § 19 des Schulgesetzes (SchulG) und die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF). Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II findet nach § 17 AO-SF ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nur statt, solange diese schulpflichtig sind. Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II richtet sich nach § 38 SchulG. Für Schülerinnen und Schüler ohne Auszubildungsverhältnis dauert sie bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden (§ 38 Absatz 3 SchulG).

Der Petent hat diese Altersgrenze bereits um mehrere Jahre überschritten. Die Schule hätte den Petenten deswegen nicht aufnehmen dürfen. Die sonderpädagogische Förderung in Schulen ist auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugeschnitten. Wer diesem Alter entwachsen ist, braucht eine Förderung durch andere Leistungs- und Kostenträger: Für die Integration in eine berufliche Erwerbsfähigkeit ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Sie bietet Hilfen an, die gemäß dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs umfangreich und gezielt

auf die Förderbedarfe dieser Zielgruppe ausgerichtet sind.

Im Fall des Petenten ist keine Absicht des Trägers der Schule bekannt, den Beschulungsvertrag mit dem Petenten zu kündigen. Damit ist nicht erkennbar, in welchen geschützten Interessen er persönlich verletzt sein soll. Der Besuch des Förderberufskollegs setzt voraus, dass ein junger Mensch schulpflichtig ist. Dies ist bei dem Petenten nicht der Fall.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05888-00

Bochum
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit der Petition des Herrn Z. in Kenntnis gesetzt.

Der Petent setzt sich dafür ein, im Rahmen seiner dualen Ausbildung ohne Altersbeschränkung ein Förderberufskolleg besuchen zu können. Der 33 Jahre alte Petent besuchte bis zum Jahr 2000 ein Gymnasium und erwarb den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Seine berufliche Qualifizierung wurde durch eine psychische Erkrankung beeinträchtigt und unterbrochen. Seit 2013 wird er als Fachkraft für Lagerlogistik ausgebildet. Im Rahmen dieser dualen Ausbildung besucht er eine Schule in Dortmund. Hierbei handelt es sich um ein Förderberufskolleg (Ersatzschule) mit dem Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der Petent berichtet, der Schulleiter habe ihm gesagt, dass der Petent aufgrund seines Alters diese Schule eigentlich nicht besuchen dürfte.

Die Ausbildungsbetriebe und die Berufsschulen erfüllen für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung den gemeinsamen Bildungsauftrag. Sie sind dabei jeweils eigenständige Lernorte. Auszubildende, die vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnen, sind bis zu dessen Ende schulpflichtig (§ 38 Absatz 2 des Schulgesetzes - SchulG). Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist zum Besuch der Berufsschule berechtigt, solange dieses Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Absatz 5 SchulG).

Der Petent hat sein Berufsausbildungsverhältnis nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begonnen und ist daher zum Besuch einer Berufsschule berechtigt. Er ist aber nicht mehr schulpflichtig. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemeinbildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert (§ 19 Absatz 1 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Maßgabe der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) auf Antrag der Betroffenen oder der Schule über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort (§ 19 Absatz 2 SchulG).

Eine solche Entscheidung hat es im Fall des Petenten nicht gegeben. Sie ist auch nicht mehr möglich: Ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs findet nach § 17 AO-SF nur statt, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Aufnahme in eine Förderschule setzt voraus, dass ein Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist. Das gilt für öffentliche Schulen ebenso wie für Ersatzschulen (siehe § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Ersatzschulen).

Das Förderberufskolleg hätte den Petenten deshalb nicht aufnehmen dürfen. Die sonderpädagogische Förderung in Schulen ist auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugeschnitten. Wer diesem Alter entwachsen ist, braucht eine Förderung durch andere Leistungs- und Kostenträger: Für die Integration in eine berufliche Erwerbstätigkeit ist die Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Sie bietet Hilfen an, die gemäß dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs umgänglich und gezielt auf die Förderbedarfe dieser Zielgruppe ausgerichtet sind. Im Fall des Petenten ist keine Absicht des Trägers der Schule bekannt, den Beschulungsvertrag mit dem Petenten zu kündigen. Damit ist nicht erkennbar, in welchen geschützten Interessen er persönlich verletzt sein soll.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-02548-02

Hückelhoven
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Gemäß § 20 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind festgestellte Grundstücksgrenzen durch Grenzzeichen eindeutig, dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Die Abmarkung der Grenze des Grundstücks der Petenten zum Grundstück der Friesenstraße erfolgte ordnungsgemäß im Zuge der Liegenschaftsvermessung im April und Mai 2004.

Ordnungswidrig handelt nach dem Vermessungs- und Katastergesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig Grenzzeichen anbringt, entfernt oder in ihrer vorgefundenen Lage verändert ohne hierzu berechtigt zu sein.

Ob es in der vorliegenden Angelegenheit zur fahrlässigen Entfernung von Grenzzeichen durch die Stadt oder auch durch die Petenten gekommen ist, lässt sich aufgrund des abgeschlossenen Straßen- und Gehwegausbaus nicht mehr zweifelsfrei feststellen. Auch die von den Petenten vorgelegten Fotoaufnahmen bieten darüber keinen hinreichenden Beweis. Aufgrund der Ergebnisse der vor dem Straßenausbau erfolgten Grenzüberprüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grenzzeichen vor dem Straßenausbau verloren gegangen sind.

Eine Verpflichtung der Stadt Hückelhoven zur erneuten Abmarkung der Grenze zu dem in Rede stehenden Straßengrundstück ist nicht zu erkennen. Sollten die Petenten dennoch eine Abmarkung dieser Grenze wünschen, steht es ihnen frei, eine entsprechende Grenzvermessung beim Kreis Heinsberg als zuständiger Katasterbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

16-P-2014-04028-01

Viersen
Ausländerrecht

Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Petenten nunmehr am 11.08.2015 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 23 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde. Auch in Bezug auf die angestrebte Aufnahme einer Beschäftigung ist eine positive Entwicklung zu verzeichnen.

Die Petition ist damit positiv erledigt. Der mit Beschluss vom 09.06.2015 erbetenen Ein-

schätzung der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) sieht der Ausschuss noch entgegen.

16-P-2014-05714-01

Bielefeld
Strafvollzug

Dem Petenten wurde inzwischen gestattet, anlässlich der Durchführung von Besuchen eine Kippa zu tragen. Damit ist diesem Anliegen Rechnung getragen.

Der Petent befindet sich inzwischen im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass er sich dort selbst mit koscherer Kost versorgen kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Anliegens um einen umfassenden Bericht zur Versorgung von Insassen jüdischen Glaubens mit koscherer Kost in den Justizvollzugsanstalten in NRW.

16-P-2014-05930-00

Hagen
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss betrachtet das Anliegen des Petenten als erledigt, da der Petent seine Zusage auf Übersendung von Unterlagen seit einem dreiviertel Jahr nicht umgesetzt hat.

16-P-2014-06069-00

Königswinter
Verbraucherschutz
Lebens- und Genussmittel; Bedarfsgegenstände

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft und einen Bericht der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) erbeten.

Die Landesregierung hat alle möglichen Wege geprüft und nach Lösungen gesucht, um dem Petenten helfen zu können. Eine Grundlage für eine Entschädigung bzw. ein Entschädigungsfonds für derartige Härtefälle ist leider nicht vorhanden.

Mit dem Einverständnis des Petenten ist von Seiten der Landesregierung bei verschiedenen

Verbänden und Unternehmen für eine Unterstützung der Familie geworben worden. Mehrere Unternehmen sind dieser Bitte gefolgt. So konnte der Familien jenseits der formalen Handlungsfelder der Landesregierung eine finanzielle Hilfeleistung für die Familie geholfen werden.

Der Petitionsausschuss bitte die Landesregierung (MGEPA) um die Prüfung der Einrichtung eines Härtefallfonds oder der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für derartige Härtefälle und überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an die Ausschüsse für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Material.

16-P-2014-06102-00

Bochum

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Dies soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an dem Förderberufskolleg ermöglichen. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen und geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 31 Jahre alt. Seit 2001 ist sie an einer Psychose erkrankt. Sie nimmt seit dem 01.08.2013 an der verkürzten Ausbildung in Teilzeit zur Modeschneiderin am Adolph Kolping Berufskolleg Essen (KBBW) teil. Wegen ihrer guten Vorkenntnisse konnte sie in das 2. Ausbildungsjahr einsteigen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unter-

stützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren. Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat sämtliche zu diesem Sachverhalt vorliegende Petitionen an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material überwiesen. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit

keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionerfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06312-00

Essen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06334-00

Solingen

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde beabsichtigt, der Petentin und ihrem Sohn aufgrund festgestellter Reiseunfähigkeit der Petentin für ihre ärztliche Behandlung zunächst für sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunes), zu gegebener Zeit zu berichten, ob diese Aufenthaltserlaubnisse verlängert werden oder wie sonst weiter verfahren wird.

16-P-2014-06628-00

Bochum

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und

im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 21 Jahre alt und hat im Jahr 2010 eine Ausbildung abgebrochen. Aus verschiedenen Gründen wurden Versuche, an der Abendrealschule einen Abschluss nachzuholen, vorzeitig beendet.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das

Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06629-00

Herne
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei der Einreichung der Petition 22 Jahre alt und hat eine Ausbildung zum Maler/Lackierer aus gesundheitlichen Gründen und wegen einer Lernschwäche abgebrochen. Er hat eine Ausbildung am Förderberufskolleg im Bereich Fahrzeugpflege/Aufbereitung aufgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsaus-

schuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06630-00

Lüneburg

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 30 Jahre alt und leidet an Schwerhörigkeit. Den erlernten Beruf als Koch kann der Petent aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben. Am Förderberufskolleg erlernt der Petent nun den Beruf des Fahrzeugpflegers.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel

bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hin-

aus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06631-00

Essen

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 25 Jahre alt und hat nach dem Erlangen des Hauptschulabschlusses Klasse 10 mehrere Berufsausbildungen abgebrochen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten För-

derschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Im Zuge dessen hat der Petent am 16.06.2015 die Prüfung zum Verkäufer bestanden und das Schulverhältnis erfolgreich beendet.

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und

Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06632-00

Essen
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 24 Jahre alt und hat den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreicht. Nach Praktika als Beiköchin und einer mehrmonatigen Arbeitsunfähigkeit nach Sportunfall hat die Petentin vergeblich versucht, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zu erwerben. Als Arbeitserproberin hat sie am Förderberufskolleg eine Ausbildung zur Hauswirtschafterin aufgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der

Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06633-00

Essen

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Ent-

scheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 22 Jahre alt und hat in den vergangenen Jahren wiederholt versucht, den Realschulabschluss zu erwerben. Nach einem halben Jahr Arbeit als Maschinenbediener und einjähriger Teilnahme an einer Maßnahme des Arbeitsamtes hat der Petent in einer Ersatzschule eine Ausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau aufgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06634-00

Hattingen

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die

zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 24 Jahre alt und hat den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erworben. Nach einem Fußbruch hat er sich nicht um eine Ausbildung bemühen können. Nach einem Handbruch musste er eine Maßnahme des Arbeitsamtes abbrechen. Am Förderberufskolleg hat er eine Ausbildung begonnen, weil ihm das Lernen aufgrund seiner Langsamkeit schwer fällt.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten

Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06635-00

Essen

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 25 Jahre alt und hat den Hauptschulabschluss erworben. Nach einer Berufsvorbereitungsmaßnahme und einem Berufsvorbereitungsjahr hat er eine Ausbildung zum Tischler nicht beendet, am Förderberufskolleg aber nun eine Ausbildung zum Holzarbeiter begonnen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbil-

dungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren

Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06752-00

Unna
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 26 Jahre alt und hat an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen, wo er versucht hat, eine für ihn geeignete Berufsrichtung zu finden.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, so-

lange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prü-

fung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06906-00

Sassenburg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 25 Jahre alt. Sie hat nach dem Tod ihrer Mutter an schweren Depressionen gelitten und mehrere Wochen in der Psychiatrie verbracht. Sie hat mehrere Versuche gestartet, eine Ausbildung zu beginnen. Am Förderberufskolleg strebt sie eine Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement an.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitions-

ausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-06944-00

Duisburg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung über den Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung am Förderberufskolleg ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Der Petent des hiesigen Verfahrens war bei Petitionseinreichung 18 Jahre alt und hat nach eigener Auskunft seit 2012 eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ besucht. Er äußert den Wunsch, am Förderberufskolleg Christophorusschule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn beschult zu werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Da nicht bekannt ist, ob der Petent eine Ausbildung absolviert, kann auch nicht festgestellt werden, ob er noch der Schulpflicht unterliegt. Der Petent sollte wissen, dass es für Menschen mit Behinderungen, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, Möglichkeiten einer dualen Berufsausbildung gibt. Zuständig ist die Bundesagentur für Arbeit, wo der Petent sich beraten lassen sollte.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-07018-01

Herne

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage befasst und einen Erörterungstermin in der LWL-Klinik durchgeführt. Insbesondere wurden die von Herrn M. beanstandeten baulichen Mängel in Augenschein genommen.

Die Klinik befindet sich in einem hervorragenden baulichen Zustand und wird erkennbar gut gepflegt. Dazu tragen auch die Patienten bei, beispielsweise im Gartenbau und bei der Pflege der Außenanlagen.

Die Mängel an den Türen der Patientenzimmer werden in Kürze behoben. Mögliche Geräuschbelästigungen durch die Nutzung der Nasszellen können nicht verhindert werden, auch nicht durch technische Nachrüstungen; dies haben Prüfungen so ergeben. Hinsichtlich der Beschwerde über die zur Verfügung stehenden TV-Programme ist ein gerichtliches Verfahren anhängig. Herr M. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Ausschuss sieht es jedoch als ungünstig an, dass sich die Telefonzellen der Stationen unmittelbar neben Sitzgruppen befinden und wegen der schwachen Isolierung des Telefonhäuschens die Privatsphäre nicht immer gewahrt werden kann. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), durch die Klinik eine Verbesserung dieser Situation prüfen zu lassen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Soweit Herr M. vorträgt, er werde daran gehindert, mit anderen Patienten gemeinsam Petitionen einzulegen, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass Herrn M. - wie auch anderen Patienten - aus therapeutischen Gründen kein Zugang zu allen Bereichen und zu allen Patienten gewährt werden kann. Dies ist aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar. Allerdings legt der Ausschuss großen Wert auf die Feststellung, dass es Herrn M. jederzeit zusteht, sich allein oder gemeinsam mit anderen an den Petitionsausschuss zu wenden und so seine verfassungsmäßigen Rechte wahrzunehmen.

16-P-2014-07120-00

Münster

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 34 Jahre alt. Sie hat im Jahr 2000 ein Berufskolleg mit Abschluss beendet. Nach verschiedenen Ausbildungsversuchen, einer Maßnahme zur Berufsorientierung und einer Arbeitserprobung im Bereich Büro absolviert sie eine Ausbildung zur Bürokauffrau.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass diejenigen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsaus-

schuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08126-00

Soest

Beamtenrecht

Der Ausschuss bezieht sich auf seinen Beschluss vom 21.04.2015.

Seiner Auffassung nach hat die Behörde noch immer nicht alle relevanten Punkte in ihre Entscheidung eingestellt. Die in der ergänzenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) erwähnte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2015 hält explizit fest, dass die Durchsetzung eines Laufbahnwechsels statt eines Rechtsfolgenverzichts auch bei Lebensjüngeren rechtswidrig sein kann, wenn nämlich feststeht, dass er aus praktischen Gründen nicht durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang werden in dem Beschluss konkrete Ausführungen zur dortigen familiären Situation der Betroffenen gemacht. Dies spricht dafür, dass die familiäre Situation des Petenten, wie er sie insbesondere bei seiner mündlichen Anhörung geschildert hat, bei der Entscheidung konkret in den Blick zu nehmen ist und nicht unter Hinweis auf allgemeine Erwägungen übergangen werden kann.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MIK), ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

Mit Blick auf die Regelung des § 45 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes macht der vorliegende Fall aus Sicht des Petitionsausschusses deutlich, dass eine strenge Ausschlussfrist insbesondere bei psychischen Spätfolgen zu unbilligen Härten führen kann. Er regt an, diese Regelung anlässlich der geplanten Dienstrechtsreform, die hier bislang keine sachliche Änderung vorsieht, zu hinterfragen. Zu diesem Zweck überweist er die Eingabe an den Unterausschuss Personal als Material.

Dieser Beschluss ergeht wiederum als Zwischenbescheid, da der Ausschuss das weitere Verfahren noch begleiten möchte.

16-P-2014-08379-00

Bochum
Ausländerrecht

Nach derzeitigem Stand ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Gleichzeitig erscheint er körperlich sichtlich geschwächt; es liegt unstrittig eine Krebserkrankung vor. Die Ausländerbehörde wird die für November geplante Nachuntersuchung des Petenten abwarten, um zu prüfen, ob ärztlicherseits eine Reiseunfähigkeit geltend gemacht wird. Diese wäre explizit festzustellen und eingehend zu begründen. Sofern keine Reiseunfähigkeit vorliegt, könnte allein die Härtefallkommission einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen. Dem Petenten ist zu raten, sich um eine Verbesserung seiner Deutschkenntnisse und um eigene Einkünfte zu bemühen, sofern sein Gesundheitszustand dies zulässt.

Der Petitionsausschuss wird den Fall weiter begleiten. Daher ergeht dieser Beschluss als Zwischenbescheid. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, bis Ende November über das weitere Vorgehen zu berichten.

16-P-2014-08590-00

Essen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt. Bei Bedarf besteht jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzugreifen.

16-P-2014-08591-00

Essen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt. Bei Bedarf besteht jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzugreifen.

16-P-2014-08592-00

Oberhausen
Ausländerrecht
Wohnungswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Bei Bedarf besteht jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzugreifen.

16-P-2014-08648-00

Olsberg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 23 Jahre alt. Sie strebt eine Ausbildung zur Mediengestalterin an. Es liegt eine nicht näher bezeichnete Beeinträchtigung vor.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an

sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen

Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08652-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 26 Jahre alt. Er wurde drei Jahre zur Bürokraft ausgebildet. Aufgrund seiner Behinderung sei er auf dem normalen Arbeitsmarkt nicht vermittelbar gewesen. Der Petent hat zum 31.01.2015 seine Ausbildung am Berufsförderkolleg erfolgreich beendet.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einund-

zwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelager-

ten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08653-00

Olsberg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall ist das Alter des Petenten nicht bekannt. Der Petent wird im zweiten Ausbildungsjahr zum Fachpraktiker für personelle Dienstleistungen ausgebildet. Als Kind hatte er einen Gehirntumor und konnte deswegen fünf Jahre keine Schule besuchen. Am Berufskolleg hat er den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Die berufliche Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt gelang nicht. Nach Praktika und Arbeitslosigkeit hat er einen Vertrag für die Beschulung am Förderberufskolleg abgeschlossen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unter-

stützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden dann jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis ge-

setzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08655-00

Olsberg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 23 Jahre alt. Er wird am

Förderberufskolleg zum Buchbinder ausgebildet. Krankheitsbedingt war zuvor eine Ausbildung fehlgeschlagen, da es an ausreichender Förderung gemangelt habe.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden dann jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105

Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08656-00

Olsberg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs er-

möglichst werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 25 Jahre alt. Er wird zum Mediengestalter ausgebildet. Aufgrund seiner Krankheit Morbus Crohn und seiner Sozialphobie sind zwei Ausbildungen an einer öffentlichen Berufsschule fehlgeschlagen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen bzw. wird diese ab dem Schuljahr 2015/16 aufnehmen. Diese Schulen werden dann jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08657-00

Heinsberg
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 22 Jahre alt. Sie leidet u. a. an Sina Bifida (offener Rücken), Hydrocephalus (Wasserkopf), hat eine Gehbehinderung und ist auf den Rollstuhl angewiesen. Die Petentin hat wohl bis 2014/2015 an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme für Schüler ohne Berufsausbildung teilgenommen. Das Förderberufskolleg hat entschieden, nach dem Ende des Bildungsgangs das Beschulungsverhältnis nicht fortzusetzen, weil das Begabungsprofil eine Vollausbildung im kaufmännischen Bereich nicht zulasse. Perspektivisch sei eine theorie-reduzierte Ausbildung als Bürokräftin oder als Fachpraktikerin für Bürokommunikation erreichbar.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen ak-

tuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden dann jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsaus-

schusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08659-00

Emsbüren

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 21 Jahre alt. Er hat sich zwischen 2012 und 2013 in einer Ausbildung zum Anlagenmechaniker für Heizung, Sanitär und Klimatechnik befunden. Aufgrund einer angeborenen Muskelschwäche, die die Gebrauchsfähigkeit der Hände und der Extremitäten sowie die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigt, wurde ihm von der Fortsetzung der Ausbildung abgeraten. Der Petent strebt nun eine Bürotätigkeit an und möchte hierzu seine Kenntnisse in einem berufsvorbereitenden Bildungsgang aufbessern.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die

Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden dann jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08660-00

Herten
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung über den Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung 19 Jahre alt. Er leidet unter einer fortgeschrittenen Muskeldystrophie Typ Duchenne, die umfangreiche Unterstützung in allen Lebensbereichen nötig macht. Krankheitsbedingt bestehen Zweifel, ob der Petent den Anforderungen einer Berufsausbildung körperlich gewachsen ist. Die Teilnahme des Petenten am berufsvorbereitenden Bildungsgang wurde im Januar abgebrochen. Eine Aufnahme in das Förderberufskolleg ist nicht erfolgt.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung

eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren.

Hiervon kann der Petent jedoch nicht profitieren, da eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfolgte.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Fachausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prü-

fung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08661-00

Marl
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung über den Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung am Förderberufskolleg ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 21 Jahre alt. Er hat von Geburt an einen schweren Herzfehler. Darüber hinaus leidet er an einer unklaren Muskelerkrankung mit Minderbelastbarkeit der Beine und der Arme. Der Petent hat einen Hauptschulabschluss der Klasse 9 erworben. Die weitere Beschulung am Berufskolleg ist wegen der langen Wege und häufigen Raumwechsel gescheitert und Bemühungen, einen Ausbil-

dingsplatz zu finden waren vergeblich. Ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wurde bislang nicht gestellt. Da bei dem Petenten schon mangels eines entsprechenden Antrags kein Förderbedarf festgestellt wurde, hätte er nicht in das Förderberufskolleg aufgenommen werden dürfen. Gleichwohl profitiert auch er von einer Zusage der Bezirksregierung gegenüber dem Schulträger, wonach angefangene Bildungsgänge auch dann zu Ende geführt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfüllt waren. Der Petent kann daher bis zum Ende seiner Ausbildung Schüler des Förderberufskollegs bleiben.

16-P-2014-08662-00

Rhede
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 24 Jahre alt und er ist Maurer. Er kann diesen Beruf jedoch infolge eines Autounfalls, bei dem er sich schwere Verletzungen zuzog, nicht mehr ausüben. Am 02.02.2015 wurde er in der gewünschten Schule aufgenommen und besucht den Bildungsgang „Kaufmann für Büromanagement“.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten För-

derschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung einge-

flossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08663-00

Selm
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 21 Jahre alt. Sie leidet an einer linksseitigen Hemiparese. Die Petentin kann den linken Arm und die linke Hand weit-

gehend nicht gebrauchen und leidet an einer Schwäche des linken Beins. Es liegen eine Lernbehinderung sowie ein Anfallsleiden vor. Die Petentin hat in der Zeit vom 01.08.2012 bis zum 31.07.2014 das Berufskolleg erfolgreich besucht. Im Anschluss daran hat sie an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen und wurde zum 01.08.2015 am allgemeinen Berufskolleg aufgenommen, wo sie eine Ausbildung zur Fachpraktikerin Bürokommunikation besucht.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben

dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08668-00

Steinfurt

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18

Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 21 Jahre alt. Sie trägt vor, sie habe seit Beginn ihrer Schullaufbahn Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie leidet unter einer psycho-physischen Minderbelastbarkeit mit Wahrnehmungsstörungen und emotionaler Labilität. Außerdem liegen eine wiederkehrende Ohrenerkrankung, ganz erhebliches Übergewicht und ein ausgeprägter Bluthochdruck vor.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das

Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08671-00

Recklinghausen
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 25 Jahre alt und besucht ein Förderberufskolleg, wo sie bis 2017 an einer Ausbildung zur Hauswirtschafterin teilnimmt.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an

sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen

Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08672-00

Viersen

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Dies soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an dem Förderberufskolleg ermöglichen. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 23 Jahre alt. Er gab an, seit seiner Kindheit an einer psychischen Behinderung, die sich in einer Depression und einer Essstörung äußern, zu leiden. Menschenmenge meide er, wo er nur könne. Infolge seines starken Übergewichts habe er Bewegungseinschränkungen und Bluthochdruck, der mit Medikamenten behandelt werden müsse. Das Förderberufskolleg Benediktushof Maria Veen sei für ihn wichtig, weil er dort in kleinen Lerngruppen optimal beschult werde und eine Verbindung von Arbeit, Schule und Wohnen gegeben sei.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren

zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren. Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass diejenigen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionerfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08801-00

Köln

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Weiter hat er von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen sich die Wohnungslosigkeit der Petenten ergibt.

Den Petenten wurde nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs die grundsätzliche Zustimmung zum Umzug erteilt. Das Wohnungsamt der Stadt Köln vergab an die Petenten einen Wohnberechtigungsschein mit höchster Dringlichkeitsstufe und einen sogenannten Maklerschein. Der Maklerschein ist ein Kostenanerkennnis für den Fall, dass bei Anmietung einer Wohnung Maklergebühren gefordert werden. Das Angebot des Wohnungsamts der Stadt Köln, die Petenten vorübergehend in einer Notunterkunft unterzubringen, haben diese bislang nicht in Anspruch genommen.

Die Anfrage der Petenten auf Zuweisung einer konkreten leerstehenden Wohnung musste vom Wohnungsamt der Stadt Köln abgelehnt werden, da über die Belegung dieser Wohnung aus dem Bestand der in Rede stehenden Immobilienaktiengesellschaft bereits entschieden und ein Mietvertrag geschlossen wurde. Dieser Sachverhalt wurde den Petenten sowohl vom Wohnungsamt als auch von der Immobilienaktiengesellschaft mitgeteilt.

Die Arbeitsweise des Jobcenters Köln ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08937-00

Rheinberg

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegschulen in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 20 Jahre alt. Sie wird bis September 2016 am Förderberufskolleg zur Hauswirtschafterin ausgebildet. Die Petentin macht einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung geltend. Dies hat die Bezirksregierung abgelehnt, da ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht erkennbar sei.

Aufgrund einer Zusage der Bezirksregierung gegenüber dem Schulträger, wonach angefangene Bildungsgänge auch dann zu Ende geführt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfüllt waren, kann die Petentin gleichwohl bis zum Ende ihrer Ausbildung Schülerin des Förderberufskollegs bleiben.

16-P-2014-08938-00

Leverkusen

Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegschulen in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 20 Jahre alt. Er machte einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung geltend, was durch die Bezirksregierung abgelehnt wurde. Sie stellte fest, dass zwar allgemeiner, jedoch kein sonderpädagogischer Förderbedarf erkennbar sei. Der Petent hat bis zum 31.07.2014 ein

Berufskolleg im Rahmen einer Ausbildung zum Werkzeugmaschinenpraktiker, Fachpraktiker besucht. Als Ende des Bildungsgangs war Februar 2017 vorgesehen. Der Petent leidet unter einer schweren psychischen Erkrankung und hat den Besuch des externen Berufskollegs abgebrochen, weil er dort nicht mehr beschulbar gewesen ist. Er ist seit 2015 in einer Psychiatrie untergebracht. Leider kommt aufgrund seiner schweren Erkrankung derzeit keinerlei Beschulung in Betracht.

16-P-2014-08940-00

Mönchengladbach
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Im vorliegenden Fall war der Sohn der Petentin bei Einreichung der Petition 17 Jahre alt. Er besucht bis August 2017 das Förderberufskolleg im Bildungsgang Holzbearbeiter, Fachpraktiker.

Den Antrag, bei dem Sohn einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festzustellen, hat die Bezirksregierung mit Bescheid vom 30.07.2014 abgelehnt, da kein sonderpädagogischer Förderbedarf erkennbar sei.

Aufgrund einer Zusage der Bezirksregierung gegenüber dem Schulträger, wonach angefangene Bildungsgänge auch dann zu Ende geführt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfüllt waren, kann der Sohn gleichwohl bis zum Ende seiner Ausbildung Schüler des Förderberufskollegs bleiben.

16-P-2014-08941-00

Bocholt
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der

Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 21 Jahre alt. Er macht einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geltend. Der Petent leidet an Epilepsie. Er wird bis August 2017 zum Kaufmann für Büromanagement ausgebildet. Den Antrag, bei dem Petenten einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie zusätzlichen Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung festzustellen, lehnte die Bezirksregierung mit Bescheid vom 23.07.2014 ab, da ein solcher Förderbedarf nicht erkennbar sei.

Aufgrund einer Zusage der Bezirksregierung gegenüber dem Schulträger, wonach angefangene Bildungsgänge auch dann zu Ende geführt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfüllt waren, kann der Petent gleichwohl bis zum Ende seiner Ausbildung Schüler des Förderberufskollegs bleiben.

16-P-2014-08942-00

Issum
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 21 Jahre alt. Er leidet an psychischer Minderbelastbarkeit und einer Lernbehinderung. Bis 2012 nahm er an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teil, und erwarb den Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Von 2012 bis Anfang 2013 besuchte der Petent am Berufskolleg das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Holztechnik und erhielt ein Abgangszeugnis. Ab dem 12.08.2013 befand er sich in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Der Petent interessiert sich nun für eine Ausbildung im Bereich Verkauf. Die Arbeitsagentur legte den Reha-Status nach § 19 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs fest und veranlasste eine rehaspezifische Berufsvorbereitung. Es wurde ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gestellt mit dem Förderschwerpunkt Lernen, was die Bezirksregierung ablehnte. Die Bezirksregierung hat berichtet, ein Beschulungsverhältnis des Förderberufskollegs mit dem Petenten bestehe nicht mehr.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das

Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Fachausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08944-00

Nottuln
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 22 Jahre alt und leidet an Belastungsminderungen auf dem psychischen Gebiet, die sich in eingeschränkter Aufmerksamkeit und einer allgemeinen Verlangsamung äußern. Der Petent versucht, die psychischen Einschränkungen mit hoher Motivation und Einsatzbereitschaft zu kompensieren, was jedoch zu Überforderungszuständen führt, aus denen psychische Verstimmungen resultieren. Der psychologische Dienst des Berufsbildungswerkes empfahl eine gezielte Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im Bereich Lagerwirtschaft und Büro. Die Arbeitsagentur legte den Reha-Status nach § 19 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs fest und veranlasste eine rehaspezifische Berufsvorbereitung in dieser Einrichtung. Es wurde ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gestellt, den die zuständige Bezirksregierung ablehnte.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädago-

gische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08945-00

Schermbeck
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 22 Jahre alt. Er hat mit Unterstützung seiner Familie und der besuchten Schulen einen Hauptschulabschluss erreichen können. Die Bezirksregierung hat berichtet, der Petent besuche weiterhin das Förderberufskolleg im Bildungsgang Metallwerker, Fachpraktiker. Ende des Bildungsgangs werde im September 2016 sein. Den Antrag, bei dem Petenten einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung festzustellen, hat die Bezirksregierung mit Bescheid vom 23.07.2014 abgelehnt, da Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf nicht ersichtlich seien.

Aufgrund einer Zusage der Bezirksregierung gegenüber dem Schulträger, wonach angefangene Bildungsgänge auch dann zu Ende geführt werden dürfen, wenn die Voraussetzun-

gen für eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfüllt waren, kann der Petent gleichwohl bis zum Ende seiner Ausbildung Schüler des Förderberufskollegs bleiben.

16-P-2014-08946-00

Bocholt
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zur Zeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei Einreichung der Petition 18 Jahre alt. Sie beantragte einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung festzustellen. Zusätzlicher Förderbedarf bestehe im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Die Bezirksregierung hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, die Petentin habe lediglich Unterlagen eingereicht, die auf eine verheilte Sprunggelenkverletzung hinwiesen.

Aufgrund einer Zusage der Bezirksregierung gegenüber dem Schulträger, wonach angefangene Bildungsgänge auch dann zu Ende geführt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfüllt waren, kann die Petentin gleichwohl bis zum Ende ihrer Ausbildung Schülerin des Förderberufskollegs bleiben.

16-P-2014-08947-00

Billerbeck
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung über den An-

trag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 19 Jahre alt. Er beantragte, einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung festzustellen. Die Bezirksregierung hat den Antrag abgelehnt, weil aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich sei, dass der Petent sich der Erziehung so nachhaltig widersetze, dass er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden könne und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet sei.

Aufgrund einer Zusage der Bezirksregierung gegenüber dem Schulträger, wonach angefangene Bildungsgänge auch dann zu Ende geführt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Förderberufskolleg nicht erfüllt waren, kann der Petent gleichwohl bis zum Ende seiner Ausbildung Schüler des Förderberufskollegs bleiben.

16-P-2014-08948-00

Kevelaer
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses

eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 24 Jahre alt und gibt an, dass er einen Bildungsgang an einem anderen Berufskolleg in Geldern zum Fachabitur zweimal wegen Depressionen habe abbrechen müssen. Er berichtet von seinen kaputten Knien, starken Depressionen, Aggressionsproblemen und Rückenproblemen. Die Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement habe er auf Empfehlung der Agentur für Arbeit aufgenommen. Die Bezirksregierung hat berichtet, der Petent sei im Februar 2014 in das Förderberufskolleg aufgenommen worden und habe dort zunächst an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen. Seit August 2014 absolviere er die Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement. Dieser Bildungsgang werde im August 2017 enden. Sonderpädagogischer Förderbedarf sei nicht festgestellt worden.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das

Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2014-08979-00

Bochum
Ausländerrecht

Grundsätzlich ist die Petentin vollziehbar ausreisepflichtig. Sie wird derzeit noch geduldet. Nachdem sie nunmehr ein Ausbildungsplatzangebot vorgelegt hat, soll so rasch wie möglich die Zustimmung der Arbeitsverwaltung eingeholt werden, damit der Petentin ein Aufenthaltstitel nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann.

16-P-2014-09104-00

Essen
Ausländerrecht
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Stadt Essen hat dem Anliegen zwischenzeitlich zum Teil entsprochen, da der Petentin am 27.01.2015 (erneut) ein Passersatzpapier mit einer Gültigkeitsdauer bis 26.01.2016 ausgestellt worden ist.

Für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband sieht die Stadt indes derzeit keine Möglichkeit; es ist auch kein Verfahren mehr anhängig – nachdem die Petentin sich längere Zeit nicht gemeldet hat, wurde das Einbürgerungsverfahren ohne Ergebnis abgeschlossen.

Die Stadt besteht weiterhin auf mehr Anstrengungen zur Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit der Petentin. Die Petentin könnte die libanesische und / oder die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Bislang hat sie nicht alle Anstrengungen unternommen, die nach der für das Handeln der Behörde maßgeblichen Rechtsprechung erforderlich und zumutbar sind. Die persönlichen Gründe hierfür (Familienfrieden, Kosten, etc.) sind subjektiv nachvollziehbar, werden aber von der Rechtsprechung nicht anerkannt. Grundsätzlich ist dem Petitionsausschuss aus anderen Verfahren bekannt, dass die Stadt Essen von sich aus keine höheren Hürden aufbaut, als die Gerichte dies verlangen.

Die Stadt Essen hat angeboten, die Petentin einzuladen, um mit ihr eine persönliche Erklärung zu den familiären Verhältnissen aufzunehmen, da sich ohne weitere Erkenntnisse über die familiären Verhältnisse die tatsächliche Identität der Petentin nicht aufklären lässt. Diese Vorgehensweise hält der Ausschuss für sinnvoll.

16-P-2015-01958-02

Marl
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben von Herrn H. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 25.06.2013 und vom 25.08.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-02463-01

Düsseldorf
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts in sämtlichen familienrechtlichen Verfahren sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Das gleiche gilt für die noch zu treffende Entscheidung des Oberlandesgerichts in dem Beschwerdeverfahren. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

16-P-2015-02860-05

Werl
Strafvollzug

Dem Petenten wird empfohlen, unverzüglich Kontakt zum Arbeitszuweiser aufzunehmen, damit er sich über offene Arbeitsstellen in der Justizvollzugsanstalt informieren kann.

Da der Petent seine bisherige Arbeitsstelle unverschuldet verloren hat, wird die Anstalt überprüfen, ob er aktuell Taschengeld erhalten kann.

Hinsichtlich seiner Schuldenregulierung sollte der Petent Kontakt zu seinem Anwalt aufnehmen, bei dem sich nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt derzeit alle Unterlagen befinden.

16-P-2015-05487-02

Werl
Strafvollzug

Die Anstalt hat eingeräumt, dass es zu einer versehentlichen Öffnung von Post des Petitionsausschusses an den Petenten gekommen ist. Sie hat dies bedauert. Das zur Vermeidung von Wiederholungen erforderliche wurde veranlasst. Anlass zu Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss daher nicht.

16-P-2015-05775-01

Haltern am See
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin bewohnt weiterhin eine im sozialhilferechtlichen Sinne nach Größe und Mietpreis nicht angemessene Wohnung. Trotz Hinweisen und Aufforderungen hat sie keinerlei Bemühungen nachgewiesen, ihre Unterkunftskosten zu senken. Der Sozialhilfeträger hat daher zu Recht bei seiner Berechnung nur noch eine angemessene Miethöhe berücksichtigt.

Die erneute Petition nimmt der Sozialhilfeträger jedoch zum Anlass, eine Untersuchung der Petentin beim Medizinischen Dienst des Gesundheitsamts zu veranlassen, um die besonderen Belange der Petentin im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Je nach Ergebnis der Untersuchung erfolgt eine erneute Prüfung, inwieweit zukünftig Kosten der Unterkunft zu übernehmen sind und der Petentin ein Umzug bzw. die Senkung der Unterkunftskosten zuzumuten wären.

Der Petentin wird empfohlen, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht beim Träger der Sozialhilfe einzureichen.

16-P-2015-06101-01

Tönisvorst
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war die Petentin bei der Einreichung der Petition 25 Jahre alt und besucht eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Petentin besitzt für die dreijährige Dauer einer Berufsausbildung zur Holzbearbeiterin einen ungekündigten Beschulungsvertrag. Im Petitionsverfahren Nr. 16-P-2014-06101-00 wurde bereits am 12.08.2014 ein Beschluss gefasst.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsaus-

schuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2015-07616-01

Düsseldorf

Ausländerrecht

Nachdem von der Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt wurde, hat die Ausländerbehörde der Stadt Düsseldorf am 02.09.2015 der Erteilung von Visa an die Petentinnen Raisa und Merisa D. zum Zwecke der Ausbildung zu Altenpflegerinnen zugestimmt. Nach Mitteilung der Petentinnen wurden die Visa erteilt.

Die Ausländerbehörde hat weiterhin erneut zugesagt, dass die Petentin Arnesa D. bis zum Abitur keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen befürchten muss. Ihr ist für den Fall, dass sie im Anschluss ein Studium oder eine Ausbildung in Deutschland aufnehmen will, zu raten, die Modalitäten frühzeitig mit der Ausländerbehörde abzuklären.

16-P-2015-08472-01

Duisburg

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten, mit der er wiederholt seine Frage nach einer Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht während seines Heimaufenthaltes stellt, zur Kenntnis genommen.

Zu dem Anliegen des Petenten wird auf die Beschlüsse des Ausschusses vom 09.04.2011 zur Petition Nr. 15-P-2011-02474-00 und vom 13.01.2015 zur Petition Nr. 16-P-2014-08472-00 verwiesen. Der Ausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Petenten zu helfen.

Der Petent hat eine angemessene Rentenersatzleistung erhalten. Er hat weiterhin die Möglichkeit, einen Anspruch auf materielle Hilfeleistungen geltend zu machen, sofern er einen plausiblen Zusammenhang seines Hilfebedarfs mit der Heimunterbringung herstellt. Dies ist jedoch grundsätzlich nur im Rahmen der bereits teilweise ausgeschöpften Höchstgrenze

von 10.000 Euro möglich. Auch hierüber ist der Petent informiert worden.

Die Zahlung eines finanziellen Schadensersatzes ist aufgrund der Regelungen des Heimkinderfonds (Beschränkung auf Sachleistungen und Rentenersatzzahlungen) nicht möglich. Auch dies ist dem Petenten bekannt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten daher erneut, sich mit der Anlauf- und Beratungsstellen des Landschaftsverbands Rheinland, Landesjugendamt, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel. 0221/8094001, in Verbindung zu setzen. Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können auch im Internet unter www.fonds-heimerziehung.de eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

Weitere Schreiben des Petenten in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-08579-02

LN Ter Apel

Rentenversicherung

Aufgrund der weiteren Petition ist die AOK Meppen um erneute Prüfung der dortigen Archivunterlagen gebeten worden. Im Gegensatz zu einer früheren Mitteilung hat die AOK nunmehr die von dem Petenten behauptete Beschäftigungszeit vom 08.04.1971 bis zum 05.12.1972 bestätigt.

Zur Einleitung eines Rentenverfahrens wird sich die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV Westfalen) kurzfristig mit dem niederländischen Versicherungsträger in Verbindung setzen. Der Petent wird gebeten, weitere Nachricht der DRV Westfalen abzuwarten.

16-P-2015-09174-00

Aachen

Gesundheitswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-09213-01

Dinslaken
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat von der weiteren Eingabe des Petenten zum bereits bekannten Sachverhalt Kenntnis genommen.

Dass die Antwort der Apothekerkammer Nordrhein nach der nicht zu widersprechenden Auffassung des Petenten das Thema verfehlt und unzumutbar auf Englisch abgefasst wurde, obliegt nicht der staatlichen Kontrolle, da sich nach § 28 des Heilberufsgesetzes NRW die Aufsicht über die Kammern darauf erstreckt, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen. Rechtlich ist das Antwortschreiben der Apothekerkammer Nordrhein nicht zu beanstanden.

Dem Petenten wird erneut empfohlen, sich an das zuständige Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren des Landes Baden-Württemberg oder an den Petitionsausschuss des Landtags Baden-Württemberg zu wenden.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn K. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn K. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.05.2015 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-09278-00

Arnsberg
Landschaftspflege
Immissionsschutz; Umweltschutz
Wasser und Abwasser

Das vom zuständigen Hochsauerlandkreis durchgeführte Änderungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Abteufung ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für den vom Petenten geforderten Widerruf der Änderungsgenehmigung nach § 21 BImSchG liegen nicht vor.

Die Absenkung im Pumpensumpf erzeugt nur einen kleinräumigen Absenktrichter. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Anfallende Niederschlagswässer werden im Steinbruch gesammelt und vor Einleitung in den Habbeler Bach über ein Absetzbecken zur Entfernung von mineralischen Verunreinigungen geführt. Untersuchungen der letzten Jahre weisen auf eine ausreichende Wirksamkeit der Niederschlagswasserbehandlung hin. Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht sind zurzeit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Seit Betriebsaufnahme des Steinbruchs wurden wiederholt, zuletzt in 2013 und 2015 Erschütterungs-Immissionsmessungen bei Beschwerdeführern oder an den Immissionspunkten durchgeführt. Überschreitungen der Immissionswerte für Erschütterungen, verursacht durch die Sprengungen im Steinbruch, wurden an keinem Messpunkt festgestellt.

Geräusch-Immissionsmessungen wurden zuletzt im Jahr 2012 an den Immissionspunkten durchgeführt. Überschreitungen der zulässigen Beurteilungspegel konnten nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der Staubimmissionen ist der bestehende Betrieb im Bereich der Ortschaft Müschede unbedenklich.

Das Genehmigungsverfahren „Habel IV“ zur wesentlichen Erweiterung des Steinbruchs steht noch am Anfang und wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Dem Ergebnis dieser Prüfung kann nicht vorgegriffen werden.

16-P-2015-09283-02

Hagen
Ordnungswesen

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 12.05.2015 und 25.08.2015 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass das in gleicher Angelegenheit anhängige verwaltungsgericht-

liche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit Datum vom 06.08.2015 beschlossen, den Antrag des Petenten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzulehnen. Gegen diesen Beschluss hat der Petent Beschwerde eingelegt.

Wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben bzw. Einfluss auf gerichtliche Verfahren zu nehmen.

Weitere Schreiben zum gleichen Sachverhalt sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2015-09501-00

Bochum

Ausländerrecht

Der Petent ist nach Ablehnung seines Asylantrags durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Rückkehr in sein Heimatland seit 1994 verpflichtet. Der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise kam er nicht nach. Eine Aufenthaltsbeendigung scheiterte an fehlenden Rückkehrdokumenten.

Während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ist er durch eine Vielzahl von Straftaten in Erscheinung getreten. Zuletzt wurde er am 30.06.2014 durch das Amtsgericht Bochum zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen verurteilt. Er bezieht weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und genügt seiner Passpflicht nicht. Hieran scheitert u.a. auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die bis zum 21.03.2015 befristete Duldung war mit der Auflage „Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“ versehen. Dementsprechend wäre es dem Petenten auch möglich gewesen, sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Die Ausländerbehörde hat ihn mehrfach aufgefordert, entsprechende Bemühungen nachzuweisen, um ein Prüfverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit einleiten zu können.

Die Ausländerbehörde Bochum hat nunmehr dem Petenten seinem Wunsch entsprechend eine Duldung mit Beschäftigungserlaubnis ausgestellt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-09622-00

Bonn

Ausländerrecht

Mit Ordnungsverfügung vom 08.10.2014 teilte die Ausländerbehörde der Petentin mit, dass sowohl eine Verlängerung ihrer Duldungen als auch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für den Sohn der Petentin abgelehnt werden. Gleichzeitig forderte die Ausländerbehörde die Petentin auf, das Gebiet der Bundesrepublik gemeinsam mit ihrem Sohn zu verlassen.

Mit Beschluss vom 05.01.2015 lehnte das Verwaltungsgericht Köln den Antrag der Petentin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Es hat in der Begründung unter anderem mitgeteilt, dass auch im Hinblick auf den Aufenthalt des Kindes kein Duldungsgrund bestehe. Hiergegen reichte die Bevollmächtigte Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht ein. Das Verfahren ist noch anhängig. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Oberverwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-09627-00

Dortmund

Recht der Tarifbeschäftigten

Dem Wunsch der Petentin, im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs vermögens- und dienstrechtlich so gestellt zu werden, als wäre ihr spätestens am 01.07.2011 die damals vakante EG8-Stelle übertragen worden, kann der Petitionsausschuss nicht zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Amtshaftungsanspruch setzte voraus, dass die Fachhochschule verpflichtet gewesen wäre, der Petentin die fragliche Stelle zu übertragen. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) jedoch gerade nicht festgestellt. Vielmehr hat es die Klage der Petentin, insofern sie unmittelbar auf eine Übertragung die-

ser Stelle gerichtet war, rechtskräftig abgewiesen.

Eine Amtspflichtverletzung lag nach den Erkenntnissen des Ausschusses auch nicht darin, dass die Fachhochschule keine erneute Auswahlentscheidung getroffen, sondern das Ausschreibungsverfahren abgebrochen und auf eine Besetzung der Stelle ganz verzichtet hat. Zwar war die Fachhochschule durch Urteil des LAG verpflichtet worden, aus dem Kreise der vorhandenen Bewerber – entweder nach Aktenlage oder nach erneuten Auswahlgesprächen – eine neue Auswahl zu treffen. Dies gilt indes nur unter der Prämisse, dass das Auswahlverfahren nicht abgebrochen wurde. Grundsätzlich kann eine Behörde ein Auswahlverfahren nämlich jederzeit abbrechen, wenn auch nicht aus beliebigen Gründen. Der Abbruch kann aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. insbesondere das Urteil vom 29.11.2012 in der Sache 2 C 6.11) schon aus der Organisationsgewalt der Behörde gerechtfertigt sein. Danach hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob und wann sie welche Statusämter zur Besetzung bereithält. So kann die Behörde etwa das Verfahren sogar noch nach Auswahl eines Bewerbers abbrechen, weil sie die Stelle, die dem erfolgreichen Bewerber übertragen werden sollte, nicht mehr besetzen will. Ebenso stellt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen sachlichen, dem Organisationsermessen zugehörigen Grund für einen Abbruch dar, wenn die Behörde sich entschlossen hat, die Stelle neu zuzuschneiden (Bundesverwaltungsgericht s. oben).

Diese Rechte sind der Fachhochschule durch die Verpflichtung aus dem Urteil des LAG nicht genommen worden. Es stellt daher keine Missachtung des Gerichtsurteils dar, wenn auf die Neubesetzung verzichtet und die damit verbundenen Aufgaben auf mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt wurden, wie die Fachhochschule berichtet hat. Eine solche Entscheidung stellt vielmehr einen legitimen Grund für einen Abbruch des Auswahlverfahrens dar.

In formeller Hinsicht verlangt die Rechtsprechung, dass die Bewerber von dem Abbruch rechtzeitig und in geeigneter Form Kenntnis erlangen müssen. Die Dienststelle muss unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass sie das Stellenbesetzungsverfahren ohne Stellenbesetzung endgültig beenden will. Der für den Abbruch maßgebliche Grund muss, sofern er sich nicht evident aus dem Vorgang selbst ergibt, schriftlich dokumentiert werden. Ein konkludenter Abbruch ist nicht möglich (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

26.01.2012, Az. 2 A 7/09). Dass diese Anforderungen vorliegend nicht erfüllt seien, hat die Petentin nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

16-P-2015-09809-01

Wetter

Altenhilfe

Die pflegerischen Leistungen werden auf der Grundlage von zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und der Kommunen (vertreten durch die Landschaftsverbände) sowie dem Verband der privaten Krankenkassen und den Trägerverbänden der Einrichtungen geschlossenen Rahmenverträgen nach § 75 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) erbracht.

In dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Rahmenvertrag wird u. a. darauf hingewiesen, dass sich die Durchführung und Organisation der Pflege nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse richtet, die Pflege zu dokumentieren und die erforderliche Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere bei psychisch Kranken, geistig und seelisch Behinderten sowie gerontopsychiatrisch veränderten Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen ist.

Das auf der Grundlage dieser Rahmenverträge beruhende Pflegesatzverfahren nach dem SGB XI als Grundlage für die personelle Ausstattung von stationären Pflegeeinrichtungen für die vollstationäre Pflege erfolgt im Vereinbarungsweg zwischen den Kostenträgern und den Leistungsanbietern. An diesem Verfahren ist die Landesregierung nicht beteiligt. Insofern besteht für sie keine Möglichkeit, auf die Pflegesatzparteien Einfluss zu nehmen.

Die Landesregierung, Ministerium für Emanzipation, Pflege und Alter hat die Vertragsparteien jedoch schon vor einiger Zeit aufgefordert, verbindliche und transparente Personalschlüssel zu erarbeiten und wird diese notfalls auch als Rechtsaufsicht gegenüber den Pflegekassen durchsetzen.

Die Pflegevergütung als Grundlage für die Finanzierung des Pflegepersonals sowie das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung werden nicht durch eine einseitige Vorgabe des Einrichtungsträgers festgelegt, sondern nach dem 8. Kapitel des SGB XI (§§ 82 ff. SGB XI) zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und der Kommunen (vertreten durch die Landschaftsverbände) sowie dem Verband der privaten Krankenkassen und den Trägerver-

bänden der Einrichtungen vereinbart. Diese Pflegevergütung wird von den Pflegekassen getragen sowie zu einem erheblichen Teil von den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen, ihren Angehörigen oder den Trägern der Sozialhilfe (Teilkaskocharakter der Pflegeversicherung).

Für die Landesregierung besteht keine Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Pflegegesetzparteien, da im SGB XI keine Ermächtigung der Länder im Sinne einer Ersatzvornahme oder einer sonstigen Konfliktlösung verankert ist.

Das Problem der Personalbemessung in stationären Pflegeeinrichtungen hat die Bundesebene mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz aufgegriffen und plant die Einführung eines neuen § 113c SGB XI, durch den eine fachlich fundierte Grundlage für die Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen geschaffen werden soll. Da es sich hier um eine bundesrechtliche Initiative handelt, wäre für eine etwaige weitergehende parlamentarische Überprüfung die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2015-09851-00

Köln

Hilfe für behinderte Menschen

Die bei dem Petenten vorliegende Beeinträchtigung ist mit einem Grad der Behinderung von 20 zu bewerten. Die Stadt Köln wird einen entsprechenden Feststellungsbescheid erteilen. Die begehrte Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sowie der Merkzeichen „G“ und „aG“ ist jedoch nicht möglich.

Der Antrag hätte durch die Stadt Köln zügiger bearbeitet werden können. Hierfür bittet die Stadt Köln den Petenten um Entschuldigung.

16-P-2015-10054-01

Bochum

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn A. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.07.2015 verbleiben.

16-P-2015-10094-00

Bremen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.08.2015.

16-P-2015-10277-00

Schmalenberg

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Einen Anspruch auf die Bezuschussung zum Kauf eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs aus Mitteln der Sozialhilfe in Form von Eingliederungshilfe hat der Petent nicht. Durch die Prothesenversorgung seiner Krankenkasse ist er in der Lage, eigenständig den bereits vorhandenen Pkw zu nutzen.

Der Hauptzweck der Kraftfahrzeugversorgung, die Eingliederung in das Arbeitsleben, ist beim Petenten nicht gegeben, da er als Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht mehr dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Dies schließt zwar eine Hilfestellung nicht grundsätzlich aus, eine mit dem Weg zur Arbeit vergleichbare Notwendigkeit zur ständigen und nicht nur gelegentlichen Benutzung eines Kraftfahrzeugs liegt allerdings nicht vor. Fahrten zum Arzt oder zu ärztlich verordneten Maßnahmen sind durch vorrangige Leistungsträger (Krankenkasse) abzudecken. Für die verbleibenden Fahrten zu Versorgungseinrichtungen, wie zum Beispiel Lebensmittelläden oder zur Teilnahme an kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, stehen dem Petenten Behindertenfahrdienste und insbesondere das bereits vorhandene eigene Fahrzeug zu Verfügung.

Im Übrigen wird der Petent gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

16-P-2015-10727-00

Ratingen

PolizeiDatenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich bemüht, den Sachverhalt so weit als möglich aufzuklären, und zu diesem Zweck eine Erörterung mit den beteiligten Behörden sowie der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) durchgeführt.

Zunächst wurde einvernehmlich festgestellt, dass der Platzverweis auf der damals vorhandenen Datengrundlage nicht hätte ausgesprochen werden dürfen. Der Vertreter der Kreispolizeibehörde Mettmann sprach sein Bedauern über diesen Fehler aus. Er gestand weiterhin zu, das Beschwerdemanagement seiner Behörde sei nicht gut gewesen.

Im Übrigen stellte sich auf Grund der Schilderung der Kreispolizeibehörde Mettmann folgender Sachverhalt heraus:

Im Jahr 2003 gab es ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten, in dessen Rahmen erkennungsdienstliche Maßnahmen getroffen wurden. In diesem Zusammenhang wurde eine Kriminalakte angelegt. Solche Kriminalakten existieren grundsätzlich nur in Papierform und sind nicht elektronisch abrufbar. Sie werden nach zehn Jahren vernichtet, sofern sich nicht ergibt, dass zwischenzeitlich weitere Vorfälle bekannt wurden, die zu einer Verlängerung der Vernichtungsfrist führen. Die Zehnjahresfrist hätte im vorliegenden Fall am 19.04.2013 geendet. Augenscheinlich führte die routinemäßig vor Ablauf der Frist durchzuführende Nachfrage am 10.04.2013 jedoch zu einer positiven Rückmeldung, da die Frist nunmehr bis zum 31.03.2014 verlängert wurde. Genaueres lässt sich nicht mehr rekonstruieren, denn am 31.03.2014 wurde die Akte dann vorschriftsmäßig rückstandslos vernichtet. Dies bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt des Platzverweises bereits nicht mehr existierte. Wohl jedoch waren die aus den erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten noch gespeichert. Diese werden nämlich beim Bundeskriminalamt (BKA) geführt, wo abweichende Lösungsfristen nach dem BKA-Gesetz gelten. Ob diese im vorliegenden Fall zutreffend angewendet wurden, kann der Petitionsausschuss des Landtags nicht beurteilen, da er für die Bewertung des Verhaltens von Bundesbehörden grundsätzlich nicht zuständig ist. Mitt-

lerweile sind jedoch auch diese Daten gelöscht.

Der Petent wird binnen Kurzem einen neuen Bescheid von der Kreispolizeibehörde Mettmann erhalten. Dort wird ihm auch mitgeteilt werden, welche Daten derzeit auf Grund neuer Ermittlungen über ihn gespeichert sind.

16-P-2015-10737-00

Meerbusch

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Der Ausschuss hat mit großer Anteilnahme zur Kenntnis genommen, dass Herr B. kürzlich infolge seiner Krebserkrankung verstorben ist und spricht den Angehörigen sein Beileid aus.

Der Petent beklagte die Ablehnung einer immunbiologischen Behandlung gegen seine Krebserkrankung in der Hufelandklinik in Bad Mergentheim durch die AOK.

Versicherte haben Anspruch auf vollstationäre Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus, wenn die Aufnahme nach Prüfung des Krankenhauses erforderlich ist. Bei der Hufelandklinik handelt es sich nicht um ein „zugelassenes Krankenhaus“, sondern um ein Krankenhaus in privater Trägerschaft.

Ausweislich des vorliegenden medizinischen Gutachtens war die Erkrankung des Petenten zwar lebensbedrohlich, es standen jedoch verweisbare tumorspezifische Therapien mit palliativer Versorgung, Ernährungsberatung und psychoonkologischer Betreuung zur Verfügung.

Die im Rahmen der Petition durchgeführte ergänzende Sachverhaltsermittlung führte in der Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu keinem anderen Ergebnis. Die AOK hat jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Petenten die Kosten erstattet, welche im Rahmen einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in der Hufelandklinik entstanden wären.

16-P-2015-10767-00

Neunkirchen-Seelscheid

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesre-

gierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS; Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Rechtsverstößen eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag tätig und schaltete das Familiengericht ein, nachdem es der Petentin nicht gelang, den Hilfebedarf der Tochter zu erkennen und sich auf einen Hilfeprozess einzulassen. Aus kinder- und jugendhilferechtlicher Sicht war die vollstationäre Unterbringung der Jugendlichen erforderlich, so dass die vom Familiengericht bestellte Ergänzungspflegschaft einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung in Form von Heimerziehung stellte.

Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten des Schulleiters liegen nicht vor.

Eine Überprüfung der bisher ergangenen familiengerichtlichen Entscheidungen zum Sorgerecht ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Die Entscheidung des Familiengerichts in der Hauptsache bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung (MFKJKS) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

16-P-2015-10779-00

Steinfurt

Bauleitplanung

Landschaftspflege

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Steinfurt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ersichtlich, dass dem Wunsch der Petenten bereits entsprochen worden ist. Der Kreis Steinfurt als Untere Landschaftsbehörde hält

aus artenschutzrechtlichen Gründen weitere Prüfungen für erforderlich. Vor deren Abschluss seien Fällarbeiten an den Bäumen oder Baumaßnahmen unzulässig. Bei der beauftragten Artenschutzprüfung Stufe II handelt es sich um eine detaillierte Kartierung der vorkommenden Fledermäuse und Brutvögel. Dem Erfordernis kommt die Stadt Steinfurt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach. Auf der Grundlage dieser Prüfungen wird die weitere Vorgehensweise hinsichtlich erforderlicher Fällarbeiten in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt erfolgen.

Das Handeln der Stadt Steinfurt ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-10796-00

Bochum

Ausländerrecht

Die Familie ist grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig. In der Vergangenheit wurden auch keine aussagekräftigen Atteste vorgelegt, die auf eine Reiseunfähigkeit hindeuteten.

Mit Blick auf die ausführliche „Psychologische Bescheinigung“ der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum vom 30.03.2015, die der Ausländerbehörde nunmehr vorliegt, wird diese die Reisefähigkeit der Petentin Varxhide B. zu prüfen haben. Den Petenten ist zu raten, dieses Attest auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen eines Asylfolgeantrags zur Kenntnis zu bringen, da auch zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse in Betracht kommen.

Die älteren Kinder der Familie sollten die verbleibende Zeit dringend nutzen, um für sich nach Ausbildungsplätzen zu suchen. Die älteste Tochter, die dem Anwendungsbereich des geänderten § 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht mehr unterfällt, könnte bei einer Ausbildung in einem Mangelberuf die Zustimmung der Arbeitsverwaltung erlangen und damit die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG erfüllen. Die Ausländerbehörde wird allerdings den Arbeitswunsch der Petenten nur dann berücksichtigen können, wenn konkrete Ausbildungsangebote vorgelegt werden, bevor die Prüfung der „Psychologischen Bescheinigung“ abgeschlossen ist.

16-P-2015-10797-00

Hürth

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Erdkabeltechnik zunächst auf den ausgewiesenen Pilotstrecken zu erproben und im Übrigen nur dort zuzulassen ist, wo es nicht zu weiteren Verzögerungen der Vorhabenrealisierung führt. Ein Antrag zur Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) wäre deshalb in dem betroffenen Teilabschnitt aufgrund des weiten Fortschritts des Planfeststellungsverfahrens nicht zu befürworten.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss davon ab, in dem laufenden Planfeststellungsverfahren zur EnLAG-Leitung im Sinne einer bestimmten Ausführungsvariante Partei zu ergreifen. Er ist vielmehr der Auffassung, dass die Entscheidung über die Wahl der Trasse zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der Planfeststellungsbehörde überlassen bleiben muss, die den Planfeststellungsbeschluss unter Abwägung aller einzustellenden Belange fassen muss. Entsprechendes gilt auch für das durch die Bundesnetzagentur durchzuführende Verfahren ULTRANET.

16-P-2015-10853-00

Dortmund

Bergbau

In der Petition geht es um eine ausschließlich auf privatrechtlicher Ebene ausgetragene Streitigkeit über einen Schadensersatz aufgrund bergbaulicher Einwirkungen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und bedauert, dass nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens kein Einvernehmen bezüglich der Frage besteht, auf welchen Schaden sich der im Schlichtungstermin vereinbarte Entschädigungsbetrag konkret bezieht.

Der Petitionsausschuss sieht jedoch keine Möglichkeit, das im freiwilligen, von beiden streitenden Parteien mit dem Willen zur gütlichen Einigung gewählten Schlichtungsverfahren erzielte Schlichtungsergebnis im Sinne der einen oder anderen Partei zu interpretieren.

Der Petentin steht unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens die Möglichkeit offen, den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu beschreiten und auf diesem We-

ge den von ihr gesehenen Bergschadensersatzanspruch der Höhe und dem Umfang nach klären zu lassen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 31.07.2015.

16-P-2015-10866-00

Hünxe

BaugenehmigungenImmissionsschutz; Umweltschutz

Jeder Grundstückseigentümer hat sich im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf einzustellen, dass auf benachbarten Grundstücken bauliche Entwicklungen erfolgen, die aus der eigenen Perspektive heraus nicht gewünscht sind und auch objektiv zu Beeinträchtigungen führen können. Diese Veränderungen und auch Beeinträchtigungen sind jedoch solange hinzunehmen, wie bestehende, dem Schutz des Nachbarn dienende Rechtsvorschriften und daraus ableitbare Zumutbarkeitsschwellen nicht verletzt werden.

Der Umstand, dass in einem Gewerbegebiet nicht die gleiche Wohnruhe wie beispielsweise in einem Misch- oder Wohngebiet herrschen kann, ist dem Gebietscharakter geschuldet. Anhaltspunkte dafür, dass der Petent durch den vorhandenen Gewerbebetrieb in eigenen Rechten verletzt sein könnte, ergeben sich nicht, sowohl aus baurechtlicher als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

Die Zulässigkeit der zweiten Betriebswohnung im Betriebsleiterwohnhaus des Petenten ist nach der im Klageverfahren vorgetragene geänderten Sachlage der den Vorschriften der Baunutzungsverordnung entsprechend neu zu prüfen. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche konnten durch Prüfungen vor Ort nicht belegt werden. Hinweise auf einen Betrieb, der nicht genehmigungskonform geführt wird, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Soweit der Petent die Verkehrssituation rügt, ist darauf hinzuweisen, dass die für das jeweilige Vorhaben notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück des in Rede stehenden Unternehmens nachgewiesen wurden. Sofern Mitarbeiter bzw. Besucher außerhalb dieser Stellplatzflächen ihre Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Flächen abstellen, ist dies nicht zu be-

anstanden, wenn nicht gegen andere Vorschriften verstoßen wird.

16-P-2015-10868-01

Köln
Straßenbau

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.08.2015 zu ändern. In der Sach- und Rechtslage gibt es keine Änderungen.

16-P-2015-10875-00

Schwalmtal
Ausländerrecht

Die Petentin und ihre Kinder sind nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III VO) nach Lettland rückzuführen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen. In Dublin-Verfahren leisten die Ausländerbehörden lediglich Vollstreckungshilfe für das BAMF. Eine eigene Entscheidungskompetenz kommt ihnen nicht zu. Bei der Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes hat das BAMF anders als sonst im Asylverfahren nicht nur das Vorliegen von zielstaatsbezogenen, sondern auch von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen umfassend zu prüfen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits vor Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch für etwa danach entstandene Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe.

Einer für den 05.03.2015 beabsichtigten angekündigten Rücküberstellung hat sich die Petentin mit ihren Kindern entzogen. Eine weitere für den 09.04.2015 beabsichtigte Abschiebung wurde storniert, da die Petentin sich am 24.03.2015 in stationäre Behandlung begeben hat.

Es obliegt nunmehr dem BAMF, die Reisefähigkeit der Petentin zu prüfen. Sofern das BAMF nicht noch eine anderslautende Entscheidung trifft, hat die Ausländerbehörde die vollziehbare Abschiebungsanordnung umzusetzen.

16-P-2015-10896-00

Bergisch Gladbach
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn A. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die für das Prüfungsverfahren geltende Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11.11.2003 sieht die Möglichkeit, sich der Prüfung nach zweimaligem Nichtbestehen ein weiteres Mal zu unterziehen, nicht vor. Das Prüfungsamt hat in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage daher auch - durch die Rechtsprechung regelmäßig gestützt - keine Möglichkeit, einen Prüfling ausnahmsweise zu einer weiteren Prüfung zuzulassen. Dem diesbezüglichen Anliegen des Petenten kann daher unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Bindung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht entsprochen werden.

Die alternativ vom Petenten erbetene Wiedereinstellung in den öffentlichen Schuldienst kann ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden. In den jeweiligen Einstellungserlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) ist abschließend geregelt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die eine Staatsprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden haben, nicht am Lehrereinstellungsverfahren teilnehmen können, da sie nicht über die erforderliche Qualifikation für den Lehrerberuf verfügen. Folgerichtig können Ausnahmen von dieser Regelung nicht zugelassen werden.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 30.07.2015.

16-P-2015-10916-00

Bochum
Ausländerrecht

Die Familie ist grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig. In der Vergangenheit wurden auch keine aussagekräftigen Atteste vorgelegt, die auf eine Reiseunfähigkeit hindeuteten. Mit Blick auf die ausführliche „Psychologische Bescheinigung“ der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum vom 30.03.2015, die der Ausländerbehörde nunmehr vorliegt, wird diese die Reisefähigkeit der Petentin Varxhide B. zu prüfen haben.

Den Petenten ist zu raten, dieses Attest auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen eines Asylfolgeantrags zur Kenntnis zu bringen, da auch zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse in Betracht kommen. Die älteren Kinder der Familie sollten die verbleibende Zeit dringend nutzen, um für sich nach Ausbildungsplätzen zu suchen.

Die älteste Tochter, die dem Anwendungsbereich des geänderten § 60a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht mehr unterfällt, könnte bei einer Ausbildung in einem Mangelberuf die Zustimmung der Arbeitsverwaltung erlangen und damit die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG erfüllen. Die Ausländerbehörde wird allerdings den Arbeitswunsch der Petenten nur dann berücksichtigen können, wenn konkrete Ausbildungsangebote vorgelegt werden, bevor die Prüfung der „Psychologischen Bescheinigung“ abgeschlossen ist.

16-P-2015-10919-00

Wuppertal
Schulen

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskollegs ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 26 Jahre alt und wird zum Holzbearbeiter (Fachpraktiker Holz) ausgebildet. Er hat eine Familie mit zwei Kindern und leidet unter einer Lernschwäche. Er hat die Förderschule ohne Abschluss verlassen. Zunächst besuchte er die Tischlerklasse eines Berufskollegs. Dort kam er nach seinen Wor-

ten nicht zurecht und bewarb sich am Förderberufskolleg, wo er wegen seines Alters nicht aufgenommen wurde. Stattdessen habe er ein Berufskolleg besucht. Dort sei keine Klasse für Fachpraktiker Holz eingerichtet worden. Die Vollausbildung in der allgemeinen Fachklasse habe den Petenten überfordert. Auf Grund seiner Lernbehinderung habe der Petent die für ihn notwendig zu differenzierenden und reduzierenden Lerninhalte nicht mehr angemessen aufnehmen und abspeichern können. Das dadurch ausbleibende schulische Weiterkommen und der damit verbundene schulische Misserfolg hätten schließlich zum unregelmäßigen Schulbesuch bis hin zur Ausbildungsgefährdung geführt. Vor diesem Hintergrund habe der Schulträger des Förderberufskollegs den Petenten in die laufende Klasse für die Fachpraktiker Holz aufgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, solange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitge-

teilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2015-10927-00

Ascheberg
Arbeitsförderung
Kindergeld

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidung des Jobcen-

ters des Kreises Coesfeld rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Der Sohn der Petentin ist seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen, da er das Jobcenter nicht zeitnah über die Bewilligung von Kindergeld unterrichtet hat. Das Kindergeld dient als tatsächlicher Einkommenszufluss dazu, seinen Lebensunterhalt zu decken und ist daher im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) als Einkommen zu berücksichtigen. Für drei Monate sind an ihn SGB-II-Leistungen ohne Anrechnung des Kindergelds ausgezahlt worden. Da dies zu Überzahlungen führte, erteilte das Jobcenter einen Rückforderungsbescheid, der rechtmäßig ergangen ist. Nunmehr erfolgt die Rückforderung der Überzahlung in Abstimmung mit dem Sohn der Petentin im Rahmen einer Ratenzahlung.

16-P-2015-11003-00

Olpe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat mit großer Anteilnahme zur Kenntnis genommen, dass die Tochter der Petentin verstorben ist.

Der Ausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen eine Wiederaufnahme der Ermittlungen in den Verfahren 11 Js 757/13 und 111 Js 101/02 der Staatsanwaltschaft Siegen ausscheidet. Die Staatsanwaltschaft Siegen hat die noch vorhandenen Gewebeproben der verstorbenen Tochter der Petentin zur Beisetzung freigegeben und dies der Petentin mit Schreiben vom 17.06.2015 mitgeteilt. Dem Petition ist insoweit entsprochen.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11020-00

Königswinter
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn Dr. R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Das von einer Gesamtschule in K. durchgeführte Aufnahmeverfahren ist aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden. Die Kriterien zur Ermittlung der Leistungsheterogenität sind darüber hinaus auch nicht diskriminierend. Eine Verpflichtung der Schulleitung, die Leistungsheterogenität auf der Grundlage der Schulformempfehlung zu ermitteln, besteht nicht.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.08.2015.

16-P-2015-11049-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss bittet die Justizvollzugsanstalt zu prüfen, ob dem Petenten mehr Telefonate ermöglicht werden können, da ihm diese im Rahmen seiner Therapie angeraten wurden.

Zudem wird die Anstalt gebeten, den Petenten über die Bedeutung des kürzlich erstellten Gutachtens im Hinblick auf Lockerungen und im Hinblick auf die mögliche künftige Sicherungsverwahrung hinreichend zu informieren.

16-P-2015-11061-00

Werl
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landgericht Bielefeld mit Beschluss vom 22.04.2015 die Unterbringung des Petenten in einer Entziehungsanstalt für erledigt erklärt hat sowie eine Aussetzung des nicht als verbüßt geltenden Restes der vom Landgericht Arnsberg mit Urteil vom 15.10.2014 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren zur Bewährung abgelehnt hat. Das Oberlandesgericht Hamm hat die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde des Petenten mit Beschluss vom 25.06.2015 als unbegründet zurückgewiesen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen nicht möglich.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung begegnet keinen Bedenken.

Die Gnadenstelle bei dem Landgericht Arnsberg hat aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet, mit Entschließung vom 11.08.2015 einen Gnadenerweis abgelehnt und den Petenten hierüber unterrichtet.

16-P-2015-11064-00

Essen
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Das Verkehrsunternehmen strebt in der Praxis eine Gleichbehandlung von Personen mit Kinderwagen sowie Fahrgästen mit Rollstühlen oder Rollatoren an. Ein Rechtsanspruch für den Rollstuhlfahrer, dass andere Fahrgäste gegebenenfalls aus dem Fahrzeug verwiesen werden, besteht allerdings nicht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung, der Verkehrsgesellschaft den Hinweis zu geben, dass es wünschenswert ist, wenn das Personal an die Fahrgäste, die nicht in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, appellieren würde, die Mitnahme eines Rollstuhlfahrers in dem dafür vorgesehenen Bereich durch Ausweichen in die übrigen Teile des Fahrzeugs zu ermöglichen, sofern dies möglich ist.

Im Übrigen wird die Verkehrsgesellschaft bei der Anschaffung neuer Busse zusätzliche Stellflächen für die betroffenen Personengruppen vorsehen, um die Mitnahmeproblematik zu entschärfen. Dem fehlerhaften Heranfahren an die Bushaltestelle wird das Verkehrsunternehmen durch intensive Schulung des Fahrpersonals begegnet.

16-P-2015-11065-00

Arnsberg
Versorgung der Beamten

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Sachverhalt erneut überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die beihilferechtliche Anerkennung der Kurzzeitpflege vorlagen.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass am 31.07.2015 die Beihilfe antragsgemäß ausgezahlt und damit dem berechtigten Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen wurde.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.08.2015.

16-P-2015-11073-00

Düsseldorf
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium - JM) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine „Gesetzeslücke“ bei der Bestimmung nachbarschaftsrechtlicher Grenzabstände für die Anpflanzung von „Spalierbäumen“ besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des JM vom 27.08.2015.

16-P-2015-11075-00

Drensteinfurt
Ausländerrecht

Nach Ablehnung ihres Asylantrags als offensichtlich unbegründet ist Familie R. vollziehbar ausreisepflichtig. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Das noch anhängige Klageverfahren hat in Bezug auf die Ausreisepflicht keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Verwaltungsgericht Arnberg abgelehnt.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kann die Familie bereits aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten.

Die Betroffenen haben nach erfolglosem Asylverfahren ihre Ausreisepflichtung nicht erfüllt und kommen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Passpflicht nicht nach. Die Ausländerbehörde wird deshalb nach Maßgabe der die Rückführung besonders schutzbedürftiger Personengruppen in den Kosovo betreffenden Erlasse prüfen, ob die Rückführung der Familie R. gemäß § 58 des Aufenthaltsgesetzes geboten ist. Dabei wird sie den individuellen Belangen der Familie bei der zeitlichen und organisatorischen Planung der Rückführung nach Möglichkeit angemessen Rechnung tragen.

Die im Petitionsverfahren geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe, wie die schwierige

soziale Lage im Kosovo sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten, sondern fallen allein in die Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und sind bereits im Asylverfahren berücksichtigt worden. An die dort getroffenen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylverfahrensgesetzes gebunden.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11109-00

Dormagen
Denkmalpflege
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss befürwortet nach Prüfung der Sach- und Rechtslage das mit der Petition verfolgte Begehren des Petenten auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Außengastronomie mit Terrasse an dem vorgesehenen Standort.

Er teilt aufgrund des durchgeführten Ortstermins die fachliche Einschätzung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) als Oberste Denkmalbehörde, dass die geplante Maßnahme die visuelle Integrität des Gesamtensembles bei Einhaltung bestimmter – mit der Stadt Dormagen abzustimmender - Details (wie Größe der Terrassenfläche, Berücksichtigung des symmetrischen Eindrucks der vorhandenen Poller, Abstände etc.) nicht negativ beeinflussen wird, sondern – ohne jahreszeitliche Begrenzung – im Gegenteil vielmehr zur räumlichen Integrität beitragen wird.

Der fachlichen Einschätzung des Landeskonservators folgt der Petitionsausschuss in Übereinstimmung mit dem MBWSV nicht.

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Dormagen, ihn über die getroffenen Entscheidungen zur Umsetzung der Maßnahmen zeitnah zu unterrichten.

16-P-2015-11130-00

Pulheim
Landschaftspflege
Baugenehmigungen

Der Artenschutzbericht des Büros der Landschaftsarchitekten wurde durch eine Stellungnahme der Biologischen Station Bonn/Rhein-Erft, die ebenfalls eine fachliche Begutachtung

der in Rede stehenden Fläche vorgenommen hat, unterstützt und bestätigt. Damit stellten zwei verschiedene Fachexpertisen fest, dass das zu beurteilende Baugrundstück keine planungsrelevanten Arten aufwies und bodenständige Vorkommen dieser Arten aufgrund der fehlenden Habitataignung und Habitatausstattung auszuschließen seien. Bei den fotografierten Funden von Zauneidechse und Wechselkröte handelt es sich vermutlich um Zufallsfunde, die aus den Nachbargrundstücken vorübergehend eingewandert sind.

Die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Erft-Kreises und die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Köln bestätigen, dass durch die beiden Begutachtungen eine sachgerechte und nachvollziehbare Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange gegeben ist.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) hat sich nach Prüfung der umfangreichen Unterlagen dem Vorgehen der Landschaftsbehörden angeschlossen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11150-00

Schwerte
Luftverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass der in Rede stehende Flugbetrieb im Rahmen der rechtsgültigen Genehmigung stattfindet und bisher keine Beanstandungen vorliegen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Flugschule betreibt ausschließlich Luftsportgeräte und keine Motorflugzeuge im rechtstechnischen Sinne. Eine Unterscheidung nach gewerblichem und nichtgewerblichem Flugbetrieb ist weder in der Flugplatzgenehmigung noch in den Betriebsgenehmigungen für Luftsportgeräte angelegt. Ausschließlich Mitglieder des Vereins werden geschult. Im Übrigen überwacht die überörtliche Luftaufsicht der Bezirksregierung Münster den Flugbetrieb durch unangekündigte Kontrollen. Diese hat den Petenten bereits umfangreich informiert.

16-P-2015-11154-00

Detmold
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Jugendamt der Stadt Detmold wurde gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) tätig und veranlasste die Inobhutnahme des Stiefsohnes des Petenten. Erst nach Fertigstellung des Gutachtens konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, so dass die vollstationäre Unterbringung des Jungen erst nach Vorlage des Gutachtens und der anschließend erfolgten richterlichen Entscheidung beendet werden konnte.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Jugendamt einen Sachbearbeiterwechsel vorgenommen hat, um eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Petenten zu ermöglichen.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Familiengerichts ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen dem nicht sorgeberechtigten Petenten keine weiteren Informationen erteilt werden.

Der Ausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-11156-00

Hürtgenwald
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.08.2015.

16-P-2015-11159-00

Dortmund
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.09.2015.

16-P-2015-11164-00

Bochum
Bauleitplanung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt Bochum nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Das Bauleitplanverfahren der Stadt zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 974 befindet sich in einem sehr frühen Stadium. Die Stadt beabsichtigt, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 974 baugesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung ab September 2015 durchzuführen. Durch die öffentliche Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt wird die Öffentlichkeit über den konkreten Zeitraum informiert. Ein separates Anschreiben der Eigentümer ist gesetzlich nicht vorgesehen und wird aus organisatorischen Gründen nicht praktiziert. Die Stadt hat dies auch der Petentin mit Schreiben vom 19.05.2015 mitgeteilt. Insofern sind die in der vorliegenden Petition geäußerten Befürchtungen unbegründet.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist vor dem Hintergrund des Planungsziels, der Bewahrung der städtebaulichen und gestalterischen Eigenart der Siedlung Dahlhauser Heide, ebenfalls nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-11167-00

Willich
Schulen
Sozialhilfe

Den Petitionsausschuss haben zahlreiche Eingaben von Petentinnen und Petenten, die zurzeit verschiedene Förderberufskollegs in Nordrhein-Westfalen besuchen oder diese zukünftig besuchen möchten, erreicht. Der Ausschuss hat die diesen Eingaben zugrunde liegende Rechtslage umfassend geprüft und im Zuge dessen mit Vertretern der beteiligten Behörden Erörterungstermine durchgeführt.

Die Petentinnen und Petenten waren bei Einreichung ihrer Petitionen bereits älter als 18 Jahre und bitten darum, die ablehnende Entscheidung der Bezirksregierung zum Antrag des Förderberufskollegs auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu überprüfen. Es soll ihnen weiterhin eine Ausbildung an Förderberufskolleg ermöglicht werden. Die Petentinnen und Petenten leiden je nach Einzelfall an unterschiedlichen körperlichen oder geistigen Behinderungen, die aus Sicht des Petitionsausschusses eine besondere schulische Förderung nötig und wünschenswert machen.

Im vorliegenden Fall war der Petent bei Einreichung der Petition 23 Jahre alt und hat nach vielen gescheiterten Ausbildungsversuchen eine Ausbildung zum Elektroniker für Geräte und Systeme begonnen. Er leidet an einer paranoiden Schizophrenie. Die Bezirksregierung hat berichtet, dass das Förderberufskolleg die Aufnahme des Petenten auf Grund seines Alters und der bereits absolvierten Schulpflicht bzw. der fehlenden Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung abgelehnt habe. Deshalb war nicht über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu entscheiden.

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Förderberufskolleg ist die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der in § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW (SchulG) genannten Förderschwerpunkte (§ 3 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Ersatzschulen). Aufgrund von § 19 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) kann ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nur stattfinden, so-

lange eine Schülerin oder ein Schüler schulpflichtig ist. Die Schulpflicht dauert in der Regel bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet (§ 38 Abs. 3 S. 1 SchulG). Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist allerdings bis zu dessen Ende schulpflichtig (vgl. § 38 Abs. 2 SchulG).

Die Petentinnen und Petenten waren bei Beginn ihrer Ausbildungen nicht mehr schulpflichtig. Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wurden daher zu Recht nicht eingeleitet.

Es ist dem Petitionsausschuss jedoch gelungen, Übergangsregelungen für diejenigen aktuell betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen, mit denen bereits Vertragsverhältnisse über die Beschulung abgeschlossen worden waren, denn wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist gleichwohl berechtigt, das allgemeine Berufskolleg zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 38 Abs. 5 SchulG).

Die jeweiligen Schulträger haben nach Intervention durch den Petitionsausschuss mitgeteilt, nicht die Absicht zu hegen, bestehende Beschulungsverträge zu kündigen, so dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende ihrer Ausbildungen an den Förderberufskollegs bleiben dürfen.

An manchen Schulstandorten wurden inzwischen durch die Bezirksregierungen neben dem Förderberufskolleg die Errichtung und der Betrieb allgemeiner Berufskollegs als private Ersatzschulen genehmigt. Das jeweilige allgemeine Berufskolleg hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Diese Schulen werden jeweils als Bündelschulen im Sinne von § 105 Abs. 4 SchulG geführt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Thematik war auch Gegenstand eines parlamentarischen Verfahrens im Ausschuss für Schule und Weiterbildung. Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Schule und Weiterbildung in diesem Zusammenhang über die vorliegenden Petitionen in Kenntnis gesetzt. Damit sind die Einzelfälle mit ihren Anregungen in die politische Willensbildung eingeflossen. Das parlamentarische Verfahren ist abgeschlossen.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prü-

fung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Aufgrund der geschilderten Umstände haben sich das vorliegende sowie die gleich gelagerten Petitionsverfahren über einen längeren Zeitraum hingezogen, so dass der dem Petitionsausschuss bekannte individuelle Sachverhalt möglicherweise nicht mehr aktuell ist. Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Petentinnen und Petenten insbesondere für den Fall einer zwischenzeitlich erfolgten oder zukünftigen Veränderung des individuellen Lebenssachverhalts jederzeit erneut an den Ausschuss wenden können, sofern in dem aufgezeigten Rahmen eine Befassung des Petitionsausschusses mit den individuellen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

16-P-2015-11276-00

Duisburg
Ordnungswesen
Integration

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass die Stadt Duisburg ihrer ordnungsbehördlichen Aufgabe in sachgerechter Weise nachkommt.

Die Stadt Duisburg hat bereits seit dem 26.03.2012 ein Handlungskonzept zum Umgang mit der Zuwanderung von Menschen aus Südost-Europa, welches in 2013 und 2014 fortgeschrieben wurde. Des Weiteren haben das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Zuwanderung aus Südosteuropa koordiniert, die ressortübergreifend ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der von Zuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffenen Kommunen erarbeitet hat, das aktuell umgesetzt wird.

Da Bildung und Qualifizierung die Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration sind, wird der Schwerpunkt vor allem auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die Qualifizierung und Beschäftigungsfähigkeit Erwachsener und die gesundheitliche Grundversorgung gelegt. Die weitere Umsetzung wird durch die IMAG Integration unter der Federführung des MAIS begleitet werden.

Der Landesregierung ist die Situation in Duisburg bekannt und sie ist für die in diesem Zu-

sammenhang auftretenden Problemfelder sensibilisiert.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11278-00

Brilon

Jugendhilfe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnte nicht festgestellt werden.

Dem Jugendamt bzw. dem eingesetzten Träger ist es trotz umfangreicher Beratungen nicht gelungen, die Eltern bei Vereinbarung außergerichtlicher Absprachen zur Regelung der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts für den gemeinsamen Sohn zu unterstützen. Eine einseitige Beratung zum Nachteil des Petenten konnte nicht festgestellt werden.

Eine Überprüfung der bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zum Umgangs- bzw. Sorgerecht ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Der Beschwerdegegenstand des Petenten - Bearbeiterwechsel in der Fallbearbeitung bezüglich seines Sohnes - fällt in den Kernbereich der Selbstverwaltungs- und Eigenverantwortlichkeitsgarantie des Kreises. Der Landrat des Kreises hat sich ausführlich mit den Vorwürfen des Petenten befasst. Um sachgerecht auf die vorgetragene Gründe eingehen zu können, ist es üblich, den betroffenen Mitarbeiter um Stellungnahme zu bitten sowie die vorgeschlagenen Personen in die Angelegenheit mit einzubeziehen. Ein Fehlverhalten des Landrats des Kreises ist nicht festzustellen.

16-P-2015-11282-00

Neunkirchen-Seelscheid

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Ablehnung der beantragten Stundung durch die Finanzbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.09.2015.

16-P-2015-11299-00

Aachen

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau W. geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Anerkennung des Fachschulabschlusses der Petentin als Befähigung für ein nordrhein-westfälisches Lehramt ist nicht möglich.

Auf der Grundlage ihres ersatzschulrechtlichen Feststellungsverfahrens hat die Petentin aber die Möglichkeit, sich auf Stellen der Schulen in freier Trägerschaft zu bewerben. Unabhängig davon wären auf der Grundlage des Fachschulabschlusses der Petentin gegebenenfalls auch Perspektiven in erzieherischen Berufen oder Tätigkeiten im offenen Ganztag denkbar.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.09.2015.

16-P-2015-11302-01

Werl

Strafvollzug

Der Petent hat ein Gesprächsangebot des Petitionsausschusses in der JVA ausgeschlagen. Der Ausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

16-P-2015-11314-00

Billerbeck

Hilfe für behinderte MenschenEinkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Durch die vom Amtsgericht Coesfeld eingerichtete gesetzliche Betreuung wird ausreichend gewährleistet, dass der Petent notwendige Informationen, Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen erhält bzw. entsprechende Leistungsanträge bei den zuständigen Trägern gestellt werden.

Hinsichtlich der steuerlichen Angelegenheiten des Petenten hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen geschätzt und die Schätzungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Dies ist nicht zu beanstanden. Sofern die fehlenden Steuererklärungen nachgereicht werden, können die Bescheide trotz Ablaufs der Einspruchsfrist noch geändert werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium) vom 04.09.2015.

16-P-2015-11315-00

Hamm

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Seit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Als Inhaber gilt danach jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.08.2015.

16-P-2015-11323-00

Duisburg

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zu-

grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums Duisburg erfolgte sachgerecht. Es wurden keine Versäumnisse und auch kein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter festgestellt. Es gibt auch keine Hinweise auf ein Fehlverhalten oder eine unzureichende Aufgabenerfüllung des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.09.2015.

16-P-2015-11325-00

Bad Driburg

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Für Schreiben an den Beitragsservice bestehen neben der Möglichkeit, Schreiben kostenpflichtig mit der Post zu senden weitere kostenfreie Möglichkeiten zur Übermittlung per Fax, E-Mail und auch durch persönliche Vorlage oder Briefeinwurf beim Beitragsservice bzw. den entsprechenden Rundfunkanstalten vor Ort.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2015.

16-P-2015-11326-00

Menden

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 10.09.2015.

16-P-2015-11340-00

Kleve

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Vorhaben des Petenten als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist.

Der Flächennutzungsplan weist für das Grundstück Flächen für die Landwirtschaft aus. Zudem befindet es sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Somit widerspricht die bauliche Anlage den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Außerdem lässt eine Baugenehmigung eines Wohngebäudes die Entstehung, Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten. Der Außenbereich soll jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nach Möglichkeit von einer Bebauung freigehalten werden. Eine zusammenhanglose oder aus anderen Gründen unorganische Streubauung und damit die Zersiedelung des Außenbereichs, auch die Auffüllung des bereits bisher in Anspruch genommenen räumlichen Bereichs, soll damit verhindert werden. Das Vorhaben des Petenten würde städtebauliche Spannungen auslösen. Für die von dem Petenten angestrebte Bebauung des in Rede stehenden Flurstücks kann somit kein positiver Bauvorbescheid oder keine positive Baugenehmigung erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11344-00

Kleve

Erschließung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Mit seinen Urteilen vom 21.01.2015 hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung zur sogenannten Missbilligungsgrenze in Bezug auf die Wirksamkeit von Ablöseverträgen aufgegeben. Dies hat Auswirkungen auf noch anhängige und zukünftige Erschließungsbeitragshebungen.

Die Erschließungsbeitragsbescheide für das Grundstück des Petenten aus den Jahren 1999 und 2002 sind bestandskräftig geworden. Ein Anspruch auf Aufhebung dieser bestandskräftigen Erschließungsbeitragsbescheide oder

auf ein Wiederaufgreifen der Verfahren aufgrund der nunmehr geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch nicht ersichtlich.

16-P-2015-11346-00

Kevelaer

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Ihm sind Leid und Unrecht, welches dem Onkel des Petenten widerfahren sind, auch im Zusammenhang mit Initiativen aus dem parlamentarischen Raum bekannt.

Dem Onkel des Petenten sind aus dem sogenannten Heimkinderfonds I durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) 10.000 Euro bewilligt und ausgezahlt worden. Zur Bewilligung der darüber hinaus begehrten Rentenersatzleistungen liegen die Voraussetzungen allerdings nicht vor. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Ausschuss auf die dem Petenten vorliegenden, schriftlichen Ausführungen des LVR. Wegen der Rechtsform des Fonds als einer nicht rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts bestehen seitens der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) keine Möglichkeiten, diese Entscheidung des LVR abzuändern oder gar aufzuheben.

Im Hinblick auf den Hinweis des Petenten hinsichtlich einer Fehldiagnose bei seinem Onkel könnten sich gegebenenfalls Anhaltspunkte für Ansprüche aus einer derzeit intensiv diskutierten Stiftung für ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, ergeben.

Hierzu wurde - auf gemeinsame Initiative von NRW mit anderen Ländern sowie dem Bund (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) - eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der auch die Kirchen beteiligt sind. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass sich alle Beteiligten konstruktiv für eine einvernehmliche Lösung im Sinne des betroffenen Personenkreises einsetzen, um Wege der Aufarbeitung und Unterstützungsleistungen zu finden, damit heute noch andauernde bzw. vorliegende Belastungen gemildert werden. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor. Der Petent wird daher gebeten, den weiteren Fortgang des Verfahrens abzuwarten.

16-P-2015-11347-00

Kalkar
Sozialhilfe

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Unter Beachtung des Nachranggrundsatzes hat der Träger der Sozialhilfe rechtmäßig geprüft, ob vorrangige Ansprüche der Mutter des Petenten bestehen und deren Einsatz zu fordern ist. Durch Geltendmachung des Schenkungsrückforderungsanspruchs konnten die ungedeckten Heimpflegekosten vollständig bestritten werden. Ein Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Heimpflegekosten hat nicht bestanden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 02.09.2015.

16-P-2015-11348-00

Goch
Baugenehmigungen

Schon laut Beschluss des Petitionsbeschlusses vom 30.5.2006 entspricht es der Forderung nach der den Außenbereich möglichst schonenden Bauausführung, wenn das Ersatzgebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich errichtet wird und damit eine zusätzliche Inanspruchnahme des Außenbereichs durch eine über das gesamte Grundstück verlaufende Zuwegungsfläche vermieden wird.

Die Standortverschiebung der Garage an die Grenze zur Anbauverbotszone im östlichen Teil des in Rede stehenden Grundstücks verstößt ebenso wie ein entsprechender Standort auf dem Nachbargrundstück wegen ihrer Lage gegen das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, da die Fläche mit einer Zufahrt von bis zu 95 m Länge deutlich zu groß ist. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Im Übrigen bleibt es dem Petenten unbenommen, einen Bauantrag zur Standortverschiebung der Garage bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

16-P-2015-11350-00

Hennef
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat festgestellt, dass die Petitionsinhalte bereits Gegenstand einer Beschwerde und eines Klageverfahrens waren. Inhaltlich wurden vom Petenten sowohl in den diversen Beschwerden als auch in der Klage und der Petition dieselben Vorwürfe erhoben. Der Petent hat neben den im Zuruhesetzungsverfahren handelnden Personen (Ärzte, Gutachter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter) auch den von den Gerichten beauftragten Gutachtern u. a. Befangenheit und bewusste Manipulation vorgeworfen und Strafanzeigen gegen diese gestellt.

Soweit der Petent geltend macht, die an seinen Verfahren beteiligten Richterinnen und Richter hätten seine Klagen zu Unrecht abgelehnt und in diesem Zusammenhang vorträgt, die Beweiswürdigung, insbesondere in Bezug auf die den Entscheidungen zugrunde gelegten Sachverständigengutachten sei fehlerhaft gewesen, spricht er den Kernbereich der durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten richterlichen Unabhängigkeit an.

Dem Ausschuss ist aufgrund der durch Artikel 97 GG gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Den mit der Petition übersandten Aktenordner erhält der Petent mit dem Beschluss des Ausschusses zurück.

Der zwischenzeitlich eingegangene Nachtrag des Petenten vom 31.08.2015, mit dem er sich gegen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Münster beklagt, wird im Rahmen der Petition Nr. 16-P-2015-12081-00 geprüft.

16-P-2015-11353-00
Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Verhalten der Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden ist. Im Rahmen einer unverbindlichen Bauberatung kann nur auf bekannte planungsrechtliche Belange und auf mögliche bauordnungsrechtliche Anforderungen hingewiesen werden.

Es ist grundsätzlich Sache des Bauherrn, den Umfang eines Vorhabens im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs mit dem Bauantrag festzulegen. Der Antragsteller bestimmt selbst, was Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sein soll. Es obliegt ihm, einen genehmigungsfähigen Antrag zu entwickeln und zur Genehmigung zu stellen sowie hierzu klar und eindeutig alle für die Genehmigung notwendigen Angaben zu machen, von denen die Bauaufsichtsbehörde auszugehen hat.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11361-00
Oberhausen
Beamtenrecht
Besoldung der Beamten

Die Petentin verweist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.2014 zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Nach der bisherigen Regelung übersteigen die Dienstbezüge der Petentin bei begrenzter Dienstfähigkeit das fiktive Ruhegehalt um mehr als 220,00 Euro im Monat. Wegen der Aufzehrregelung kann daher kein Zuschlag zu den Dienstbezügen gewährt werden.

Die Petentin bittet als Betroffene jedoch mit Bezug auf das Urteil um eine entsprechende Erhöhung ihrer Dienstbezüge und eine entsprechende Umsetzung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts durch den nordrhein-westfälischen Normgeber. Das von der Petentin zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts weist ausdrücklich darauf hin, dass kein sofortiger Zahlungsanspruch ausgelöst werde. Es sei zumutbar, abzuwarten, bis der Gesetzgeber aufgrund einer verfassungsgerichtlichen Feststellung eine Neuregelung getroffen habe.

Die Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts soll im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung umgesetzt werden. Im Rahmen der Neuregelung ist dann auch zu regeln, ob ein Zahlungsanspruch auch rückwirkende Wirkung entfaltet. Die aktuelle Zeitplanung zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz sieht die Einbringung des Gesetzentwurfs für Ende November dieses Jahres vor. Insofern bleibt der Ausgang der parlamentarischen Beratungen abzuwarten.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss und den Unterausschuss Personal als Material.

Er bittet die Landesregierung (Finanzministerium) ihm mitzuteilen, welche Auswirkungen das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen für die Petentin zur Folge hat.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.08.2015.

16-P-2015-11376-00
Drensteinfurt
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt hat dem Antrag auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für das Kind R. entsprochen, da die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen vorgelegen haben. Nach Ablauf des befristeten Leistungszeitraums konnte festgestellt werden, dass aufgrund der erzielten Erfolge die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und somit ein Anspruch auf Leistungen nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) nicht weiter besteht. Sofern die Petentin eine Weitergewährung der Hilfe für erforderlich hält, bleibt ihr die erneute Antragstellung unbenommen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass für das Kind H. derzeit eine entsprechende Hilfe nach § 35 a SGB VIII geleistet wird und zugleich eine Förderung in der Offenen Ganztagschule stattfindet, die auch elternunterstützend arbeitet. Für den Sohn E. wurde der Petentin ebenfalls eine

bedarfsgerechte Hilfe angeboten und es wurde ausführlich darüber informiert.

Die Vorwürfe, das Jugendamt unterstütze die Petentin bzw. ihre Kinder nicht ausreichend, bestätigen sich nicht. Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist die Bereitschaft zur Annahme bzw. die vorherige Antragstellung. Dies erfolgte bisher nicht im erforderlichen Umfang.

16-P-2015-11388-00

Warendorf
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV Westfalen), die Zeiten der Selbstständigkeit bei der Wartezeit von 45 Jahren nicht zu berücksichtigen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden. Eine Anrechnung von Zelten einer selbstständigen Tätigkeit auf die Wartezeit von 45 Jahren, für die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind, ist nicht vorgesehen.

Ein Beratungsmangel seitens der DRV Westfalen ist aus den vorgelegten Unterlagen zudem nicht ersichtlich. Der Petent unterlag während seiner selbstständigen Tätigkeit nicht der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung. Eine Beratung hinsichtlich einer Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht war daher nicht geboten.

16-P-2015-11397-00

Lippstadt
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die mit der Ausübung der Beistandschaft betraute Fachkraft ist nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, als gesetzliche Vertreterin des Kindes, alle zustehenden Ansprüche - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Die Unterhaltshöhe, die sich am Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten orientiert, wird unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt. Gegen die Festsetzung kann der Unterhaltspflichtige im Wege der Abänderungsklage vorgehen.

Der Vorwurf der Petentin, der Vater ihres Kindes sei mit Schreiben vom 05.12.2006 unter Druck gesetzt worden, eine Unterschrift zu leisten, ist zutreffend. Allerdings ist der Amtsvormund im Rahmen der eingerichteten Beistandschaft berechtigt und verpflichtet, die Unterhaltsforderungen seiner Mündel notfalls auch gerichtlich geltend zu machen. Das dem Vater ihres Kindes übersandte Schreiben sollte die außergerichtliche (vereinfachte) Beschlussfassung einer freiwilligen Titulierung ermöglichen. Bei dem Schreiben handelte es sich um ein standardisiertes Formblatt, das regelmäßig bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und nicht nur in diesem Einzelfall verwendet wird. Im Übrigen wurde das Schreiben nachweislich an die private Anschrift des Vaters gesandt. Dem Jugendamt war die stationäre Behandlung des Vaters zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Sofern bei dem Vater und bei der Petentin der Eindruck entstanden ist, die vorliegende Krankheit würde nicht ausreichend beachtet bzw. lediglich unterstellt, ist dies bedauerlich, allerdings aufgrund des langen Zeitraums im Einzelnen nicht nachprüfbar.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen unter Mitwirkung des Unterhaltspflichtigen eine Herabsetzung des Unterhaltsbetrags erfolgen konnte. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können der Petentin keine weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden.

16-P-2015-11402-00

Solingen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters Solingen nicht zu beanstanden sind.

Der Petent ist in seine jetzige Wohnung ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters umgezogen. Die Erforderlichkeit des Umzugs konnte somit nicht festgestellt werden, so dass nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) nur der bisherige Bedarf an Unterkunftskosten vom Jobcenter zu berücksichtigen ist. Deswegen können auch zwei Euro von den laufenden Unterkunftskosten nicht übernommen werden. Nachzahlungen aus Neben- und Heizkostenabrechnungen seitens des Jobcenters kommen ebenfalls nicht in Betracht. Nach aktuellen lokalen Wohnungsmarktbeobachtungen sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich die Miete der vorherigen Wohnung erhöht haben könnte. Das lokale Mietniveau ist stabil. Es sind auch

keine Gründe für die Besonderheit des Einzelfalls erkennbar.

Das Jobcenter hat zu Recht von dem Petenten Nachweise über seine Mietzahlungen an den Vermieter für den Zeitraum 01.04.2013 bis 31.03.2014 angefordert, um zu prüfen, ob er die monatlich gewährte Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 45 Euro an seinen Vermieter abgeführt hat. Diese Prüfung sowie die einer eventuellen Rückerstattung sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen hat das Jobcenter aufgrund des Weiterbewilligungsantrags vom 24.04.2015 dem Petenten die Leistungen nach dem SGB II bis zum 31.05.2016 weiterbewilligt.

16-P-2015-11407-00

Köln

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass der Tod des Ehemanns von Frau G. nicht als Dienstunfall gemäß § 31 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) zu bewerten ist.

Der Ausschuss spricht Frau G. zunächst seine Anteilnahme zum Verlust des Ehemanns aus.

Nach § 31 Abs. 2 LBeamVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Im Fall von Herrn G. kann aber nicht darauf abgestellt werden, dass er sich im Dienst (bzw. auf dem Wege zum Dienst) befunden habe. Herr G. erlitt am Steuer seines Pkw einen Herzinfarkt, ohne dass hierfür eine äußere Einwirkung vorgelegen hätte. Auch die zuvor absolvierte Laufbahn scheidet als äußere Einwirkung aus. Da der Beamte regelmäßig trainierte und eventuelle Vorschädigungen, z. B. des Herz-Kreislauf-Systems, zumindest nicht festgestellt bzw. dokumentiert waren, muss der Herzinfarkt tatsächlich als sogenannte „Gelegenheitsursache“ betrachtet werden, bei der zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.08.2015.

16-P-2015-11415-00

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten als unrechtmäßig empfundenen Begebenheiten nicht auf einem Fehlverhalten der Klinik beruhen. Die Beschränkungen von Therapieangeboten und im Kontakt zu Frauen liegen in dem krankheitsbedingten Verhalten des Petenten begründet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden die von dem Petenten behaupteten Strafanzeigen nicht festzustellen sind, die Staatsanwaltschaft Paderborn jedoch anhand der Petition die Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen prüft. Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaften ist nicht zu beanstanden.

Soweit richterliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2015-11416-00

Siegburg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent bemängelt, dass das MIK hinsichtlich einer möglichen Abführungspflicht bei Gremientätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten noch keine Entscheidung getroffen hat.

Das MIK hat dem Petenten hierzu in seinen Schreiben vom 10.07.2014 und 28.11.2014 mitgeteilt, dass die Prüfung der Angelegenheit längere Zeit in Anspruch nehmen werde und eine abschließende Entscheidung zu dem Zeitpunkt noch nicht getroffen werden konnte.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass aufgrund der komplexen Angelegenheit und den mit einer Entscheidung verbundenen weitreichenden Konsequenzen die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Sobald Ergebnisse vorliegen und eine Entscheidung getroffen worden ist, wird der Petent unverzüglich vom MIK informiert.

16-P-2015-11437-00

Dortmund

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterscheidet zwischen der Beitragspflicht für den privaten Bereich und für den nicht privaten Bereich. Insofern ist der Petent grundsätzlich für seine Wohnung und für seine Betriebsstätte (Gewerbe) anmeldepflichtig. Selbständige, die ihren Arbeitsplatz bzw. ihre Betriebsstätte in der privaten Wohnung eingerichtet haben, profitieren jedoch von Entlastungen. Wird für die Wohnung bereits der Rundfunkbeitrag geleistet, fällt für die Betriebsstätte kein gesonderter Beitrag an. Das entbindet den Petenten jedoch nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, seine Betriebsstätte in der Wohnung anzuzeigen.

Die Vorgehensweise des Beitragsservices ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.09.2015.

16-P-2015-11440-00

Harsewinkel

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Gütersloh nicht zu beanstanden sind.

Durch den am 26.11.2010 vor dem Sozialgericht Detmold geschlossenen Vergleich über die Gewährung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung wurde der Rechtsstreit zwischen

dem Petenten und dem Jobcenter Kreis Gütersloh erledigt. Der geschlossene Vergleich ist für die beteiligten Parteien bindend. Da sozialgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Wunsch des Petenten, ihm für die Zeit, die das Gewerbe angemeldet war, eine Ausfallentschädigung zu gewähren, wurde zurecht nicht entsprochen, da die zeitweise Abmeldung des Gewerbes und damit mögliche Ausfallzeiten allein im Verantwortungsbereich des Petenten liegen. Abgesehen davon fehlte es dem Petenten auch an einer Gewinnerzielungsabsicht, da er das Gewerbe nach anwaltlicher Auskunft nur pro forma angemeldet hatte.

16-P-2015-11445-00

Lippetal

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent hat die Möglichkeit, bei der zuständigen Bezirksregierung einen erneuten Antrag auf Verbeamtung zu stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag bleibt abzuwarten.

16-P-2015-11447-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Ausländerrecht

Die Petentin wurde 1995 im Bundesgebiet geboren, der Fortzug erfolgte im Jahr 1999. Nach einer erneuten Einreise 2001 hielt sie sich bis zum Fortzug am 02.12.2003 im Bundesgebiet auf. Die Petentin ist am 24.03.2014 erneut in das Bundesgebiet eingereist. Sie ist nach bestandskräftig abgelehntem Asylfolgeantrag seit dem 11.06.2014 vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Die Petentin kann auch kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen erhalten. Die Petentin verfügt über keinerlei Schul- und Berufsausbildung und sie ist zu keiner Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Ihren Lebensunterhalt bestreitet sie durch monatliche Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Es ist nicht erkennbar, dass ihr eine Rückreise in ihr Heimatland nicht zugemutet werden kann.

Die für eine Einbürgerung erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen liegen in keiner Weise vor. Allein die Geburt im Bundesgebiet ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ausreichend.

Die Petentin wurde bereits vor Monaten von Amts wegen abgemeldet und ist unbekanntem Aufenthalts.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11458-00

Holzwickede

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat die Stellungnahme der Landesregierung (Finanzministerium) vom 03.09.2015, von der der Petent eine Kopie erhält, zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Haushalts- und Finanzausschuss und den Unterausschuss Personal als Material.

16-P-2015-11461-00

Krefeld

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass grenzständige bzw. grenznahe Terrassenüberdachungen eine Gebäudeabschlusswand entsprechend der Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gegenüber der Nachbargrenze haben müssen. Die Voraussetzungen für eine Abweichung von den Anforderungen der Vorgaben der BauO liegen nicht vor. Die Errichtung einer Terrassenüberdachung mit einer Gebäudeabschlusswand gemäß § 31 Abs. 1 BauO NRW wäre aber ohne Sicherung der Abstandflächen genehmigungsfähig.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung der BauO NRW ist beabsichtigt, diese dahingehend zu ändern, dass keine Gebäudeabschlusswände bei Terrassenüberdachungen erforderlich sind. Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass das derzeit geltende

Recht bis zum Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung der BauO NRW anzuwenden ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-11474-00

Remscheid

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Ermittlungsverfahren 132 Js 73/14 der Staatsanwaltschaft Duisburg eingestellt wurde und die Beschwerde des Petenten hiergegen ohne Erfolg geblieben ist.

Er hat sich ferner über die Gründe der Einstellung der Verfahren 132 Js 74/14 und 164 Js 172/14 der Staatsanwaltschaft Duisburg informiert und zur Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Petition als Beschwerde gegen die Einstellung beider Verfahren angesehen und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anhand der Akten geprüft hat. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Generalstaatsanwalt dem Petenten Bescheide erteilt.

Soweit bei dem Petenten diverse Beweismittel beschlagnahmt wurden, ist die Staatsanwaltschaft Duisburg mit der Prüfung befasst, ob diese dem Petenten zu Unrecht nicht herausgegeben wurden. Im Hauptverhandlungstermin am 07.04.2014 in dem Verfahren 152 Js 572/13 hat sich der Petent jedenfalls mit der außergerichtlichen Einziehung sämtlicher in der in diesem Verfahren gefertigten Anklageschrift benannter Beweismittel einverstanden erklärt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit der Petent die Bearbeitung seiner Sache durch seinen Rechtsanwalt moniert, ist der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer berufen, über etwaig zu ergreifende Maßnahmen zu befinden. Dem Petenten wird emp-

fohlen, sich insoweit gegebenenfalls an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu wenden.

Die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts hat keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben.

16-P-2015-11476-00

Königswinter
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Alle infrage kommenden Möglichkeiten zur Verbesserung der individuellen Situation der Petentin hat die Stadt Königswinter vor Ort unter Federführung der Behindertenbeauftragten mit allen Beteiligten einschließlich der Petentin und deren Betreuer eingehend erörtert mit dem Ergebnis, dass zurzeit keine Möglichkeiten gesehen werden, um der Petentin durch straßenverkehrsrechtliche oder bauliche Maßnahmen an der L 143 die Erreichbarkeit der Bushaltestelle Oberscheuren zu erleichtern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, das Angebot der Behindertenbeauftragten aufzugreifen und beim Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises einen Antrag auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu stellen, um ihre bedarfsgerechte Mobilität sicherzustellen. Eine weitere mobilitätsverbessernde Maßnahme böte gegebenenfalls auch die Einrichtung eines Anruf-Sammeltaxis im Ortsteil Oberscheuren. Diese Möglichkeit wird zurzeit von der Behindertenbeauftragten geprüft.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Überprüfung der Stadt Königswinter zu berichten.

16-P-2015-11481-00

Mülheim
Kommunalabgaben

Die Petentin ist gemeinsam mit ihrem Ehemann im Januar 2002 Eigentümerin eines Grundstücks in Mülheim an der Ruhr geworden. Für dieses Grundstück erfolgte die erstmalige Heranziehung zu Niederschlagswassergebühren im Jahre 1998 gegenüber der Voreigentümerin. Bei der Festsetzung der Gebühren ging die Stadt davon aus, dass das

Grundstück über eine abflusswirksame Fläche von insgesamt 640 m² verfügt. Diese Flächenangabe basierte auf einer von der Voreigentümerin am 20.01.1997 gegenüber der Stadt Mülheim abgegebenen schriftlichen Selbsterklärung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren.

Aus Anlass der erstmalig von der Petentin am 02.07.2014 beantragten Änderung der Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren hat die Stadt Mülheim an der Ruhr als Ergebnis eines am 04.02.2015 erstellten Messprotokoll der Stadtentwässerung festgestellt, dass die nach Flächenaufmaß nunmehr mit 544 m² ermittelte abflusswirksame Fläche des Grundstücks tatsächlich wesentlich kleiner ist als die bisher zugrunde gelegte Fläche. In Abänderung der bis dahin erfolgten Gebührenfestsetzung hat die Stadt die neu ermittelte abflusswirksame Grundstücksfläche bei der Veranlagung zu Niederschlagswassergebühren rückwirkend ab 01.08.2014 berücksichtigt.

Die Heranziehungsbescheide der Jahre 2002 bis 2014 sind bestandskräftig geworden, weil die Petentin gegen keinen der Bescheide Rechtsmittel eingelegt hat. Mit Eintritt der Bestandskraft der infrage gestellten Heranziehungsbescheide ist eine Anspruchsgrundlage für eine nachträgliche Gebührenerstattung nicht gegeben. Die Entscheidung der Stadt Mülheim an der Ruhr entspricht somit der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11484-00

Eschweiler
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Aachen den zur Erörterung stehenden Betrag von 1.400 Euro mit den Verfahrenskosten verrechnet hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11485-00

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nachdem die Petentin im Juli 2015 der Bitte des Beitragsservices um Vorlage von Nachweisen über den durchgängigen Bezug von Sozialleistungen nachgekommen ist, wurde ihr Rückstand nach eingehender Prüfung als Einzelfallentscheidung aus Billigkeitsgründen niedergeschlagen. Das Beitragskonto der Petentin ist somit ausgeglichen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.09.2015.

16-P-2015-11495-00

Düren

Psychiatrische KrankenhäuserRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gerichtliche Entscheidung betreffend die Fortdauer der Unterbringung des Petenten im Maßregelvollzug zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass auch aus therapeutischer Sicht die weitere Unterbringung des Petenten im Maßregelvollzug geboten ist.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Wuppertal hat aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet, in dem die Gnadenermittlungen andauern. Die Landesregierung (Justizministerium) hat mitgeteilt, dass die Gnadenstelle den Petenten über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten wird.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn ebenfalls über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

16-P-2015-11501-00

Paderborn

Ausländerrecht

Die Petenten hatten bereits im Jahr 2013 Asylanträge gestellt, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 08.08.2013 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Nachdem das Verwaltungsgericht den Antrag auf Eilrechtsschutz ebenfalls abgelehnt hatte, reisten die Petenten unter Nutzung von Fördermitteln aus.

Am 09.07.2014 reisten sie erneut in das Bundesgebiet ein. Die Durchführung von Asylfolgeverfahren wurde vom BAMF mit Bescheid vom 21.11.2014 abgelehnt. Die hiergegen eingereichte Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Die Eltern und die beiden älteren Kinder sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Petition stützt sich auf die Geltendmachung zielstaatsbezogener Abschiebehindernisse, die schon Gegenstand der Asyl- und Gerichtsverfahren waren. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden und zwar auch hinsichtlich der zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten getroffenen Feststellungen.

Die Gewährung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts ist nicht möglich, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Aufenthaltsrecht aus § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kann nicht hergeleitet werden, da weder rechtliche noch tatsächliche Ausreisehindernisse vorliegen. Ein nachhaltig schützenswertes Privatleben, durch das sie zu faktischen Inländern geworden sein könnten, ist nicht erkennbar. Eventuelle Integrationsleistungen sind aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit auch nicht zu berücksichtigen. Auch durch die am 01.08.2015 in Kraft getretene Gesetzesänderung der §§ 25a/25b AufenthG werden die Petenten nicht begünstigt, sie erfüllen bereits die zeitlichen Voraussetzungen der vorgesehenen Mindestaufenthaltsdauer nicht.

Zunächst bleibt die Entscheidung über das Asylverfahren für das jüngste, im Bundesgebiet geborene Kind S. abzuwarten. Für den Fall eines negativen Ausgangs wird der Familie empfohlen, freiwillig auszureisen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen muss. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde dabei angemessen berücksichtigen.

Im Hinblick auf das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-11503-00

Medebach
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Nach Mitteilung des Beitragsservices hat der Petent im September 2014 einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag gestellt. Er schilderte darin seine schwierige finanzielle Situation. Auf die Bitte des Beitragsservices, den Bezug von Sozialleistungen, die zu einer Befreiung von der Beitragspflicht führen, durch entsprechende Belege nachzuweisen, reagierte der Petent leider nicht. Die gewünschte Beitragsbefreiung war daher nicht möglich.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.09.2015.

16-P-2015-11510-00

Detmold
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Petition von Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Aus medizinischer Sicht ist ein generelles schulisches Trink- (und Ess-) Verbot nicht zulässig. Hingegen kann es aus pädagogischen Gründen sinnvoll und notwendig sein, die Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf Pausen oder Freistunden zu beschränken, um einen störungsfreien Unterricht zu gewährleisten. Es obliegt daher der Schule bzw. der Schulkonferenz, eine Regelung zu finden, die den beiden Aspekten im Sinne einer Güterabwägung jeweils angemessenen Rechnung trägt, insbesondere Ausnahmen zulässt.

Da die Schülerinnen und Schüler hinreichend viele Pausen hatten und Trinkflaschen mit in die Sportumkleideräume nehmen durften, kann von einer lebensbedrohlichen oder gesund-

heitsgefährdenden Flüssigkeitsunterversorgung im vorliegenden Einzelfall nicht die Rede sein.

Schulaufsichtlich kann kein fehlerhaftes Verhalten der Schule festgestellt werden. Auch das Verhalten der Lehrerin und die Bemühungen der Schule um Klärung der strittigen Fragen mit dem Petenten sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11511-00

Kiel
Beförderung von Personen

Beim Sozialticket ist aber bereits eine kostengünstige Nutzung durch Asylbewerber in Nordrhein-Westfalen angelegt, so dass diese in den Genuss eines verbilligten Fahrscheins kommen können. Die Gewährung eines vollständig kostenlosen Sozialtickets kommt aus finanziellen Gründen nicht in Betracht, weil das Land im vollen Umfang gegenüber den Verkehrsunternehmen ausgleichspflichtig wäre.

Im Übrigen liegt eine bundesweite Regelung nicht in der Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11515-00

Dörentrup
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.09.2015.

16-P-2015-11518-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht im Ergebnis keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Auch wenn der Petitionsausschuss den Unmut des Petenten über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nachvollziehen kann, ist die Frage der staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung aus Sicht des Ausschusses im Ergebnis nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11522-00

Bad Honnef
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Petition der Elternschaft der Gesamtschule in K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Eingabe betrifft Fragen der Umsetzung der Inklusion, insbesondere hinsichtlich der personellen Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2013 das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) zur inklusiven Beschulung verabschiedet. Dementsprechend ist das Schulrechts-Änderungsgesetz angepasst worden. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besitzen seit dem Schuljahr 2014/2015 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der allgemeinen Schule. Die Umsetzung erfolgte zunächst in den Klassen 1 und 5, seit Beginn dieses Schuljahres auch in den Klassen 2 und 6 und dann jahrgangweise weiter aufwachsend. Fast jede dritte Schülerin und jeder dritte Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besucht bereits jetzt eine allgemeine Schule und nimmt am Gemeinsamen Lernen teil. Dabei sind grundsätzlich alle Schulformen, nicht jedoch jeder Schulstandort beteiligt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die mit der Petition vorgetragene Wünsche hinsichtlich der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in den Schulen Nordrhein-Westfalens im Gesetzgebungsverfahren sowie in den Haushaltsentscheidungen ausreichend erörtert und berücksichtigt worden seien. Darüber hinausgehende Forderungen seien derzeit nicht realisierbar. Ihre Berücksichtigung sei als Voraussetzung für das Gemeinsame Lernen auch nicht zwingend erforderlich.

An der Gesamtschule in K. werden im Schuljahr 2015/2016 28 Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Förderbedarf unterrichtet.

Dafür wurden nach Auskunft der zuständigen Bezirksregierung nach aktuellem Stand 1,75 Stellenanteile aus dem Budget für Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) sowie 0,34 Stellenanteile aus dem „Nicht-LES“ und 0,25 Stellenanteile für Regelschullehrerinnen und -lehrer aufgrund der Absenkung der Klassenfrequenz auf 27 Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Damit ist die Schule weiterhin etwas besser ausgestattet als andere Schulen des längeren Gemeinsamen Lernens. Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf noch nicht anerkannt ist, können für diese Rechnung nicht herangezogen werden.

Das Handeln der beteiligten Behörden ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2015-11524-00

Besiktas-Istanbul
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhalten Herr M. und seine Ehefrau eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 01.09.2015.

16-P-2015-11525-00

Wuppertal
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Ärztekammer Nordrhein dem Petenten ein (kostenfreies) Begutachtungsverfahren zur Überprüfung vermuteter ärztlicher Behandlungsfehler angeboten hat.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich in dieser Angelegenheit unmittelbar an die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, zu wenden.

Für weitere Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Veranlassung.

16-P-2015-11526-00

Dorsten
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11535-00

Wenden
Dienstaufsichtsbeschwerden
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Anhaltspunkte für Versäumnisse oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter haben sich nicht ergeben. Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11536-00

Wenden
Straßenverkehr

Aufgrund der sehr geringen Verkehrsbelastung und des völlig unauffälligen Unfallgeschehens sind die derzeit bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Zuge der Wendebachstraße in Wenden nicht zu beanstanden. Die dort derzeit bestehende Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich entspricht den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten. Im Übrigen ist die Forderung des Petenten, die Wendebachstraße in eine Tempo-30-Zone umzuwandeln, zur Minderung des Geschwindigkeitsniveaus nicht zielführend. Da Fahrzeuge in einer Tempo-30-Zone mit einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bewegt werden dürfen, in einem verkehrsberuhigten Bereich dagegen nur mit Schrittgeschwindigkeit, dürfte sich das Geschwindigkeitsniveau im Zuge der Wendebachstraße im Fall einer Umwandlung in eine Tempo-30-Zone deutlich erhöhen.

Auch das vom Petenten vorgeschlagene Dialog-Display wäre wenig hilfreich, da es lediglich empfehlenden Charakter besitzt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Anzeigesysteme keine straßenverkehrsrechtlichen Einrichtungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind und daher auch nicht von der Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem je-

weils zuständigen Straßenbaulastträger verpflichtend angeordnet werden können.

Da die Entscheidungen der Gemeinde Wenden als zuständiger Straßenbaulastträger angemessen und zweckmäßig sind, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-11538-00

Halle
Straßenbau

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Stadt Halle nicht zu beanstanden ist und im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit erfolgt. Es sind keine Rechtsverstöße erkennbar.

Die Stadt Halle hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Deren Ergebnisse sowie die der noch erfolgenden Offenlage fließen in den Abwägungsprozess mit ein.

Die mit der Änderung des Bebauungsplans verfolgten Ziele sind nachvollziehbar. Auch die zur erforderlichen Verbesserung der Erschließungssituation im Bereich des Sandgrabens gewählte Form einer Ringstraße ist als geeignet anzusehen. Die Berücksichtigung der Anliegerbelange ist im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Verfahrens gewährleistet. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Im Übrigen bleibt es dem Petenten unbenommen, die Änderung des Bebauungsplans verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

16-P-2015-11548-00

Herne
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.09.2015.

16-P-2015-11550-00

Bottrop
Lehrerausbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11555-00

Hückeswagen
Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die derzeit bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen im Bereich des Kindergartens an der Bachstraße (B 237) sowie im Zuge der August-Lütgenau-Straße (K 1) in Hückeswagen nicht zu beanstanden sind.

Die Verkehrsentwicklungen, die sich seit der Verkehrsfreigabe der inneren Ortsumgehung von Hückeswagen im Jahr 2011 ergeben haben, wurden im Rahmen der aktuellen Bewertung der verkehrlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 28.09.2015.

16-P-2015-11559-00

Neuss
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die von der Stadt Neuss durchgeführten Maßnahmen erfolgten zeitnah und waren angemessen und ausreichend. Die vom Petenten begehrte Reinigung des Gehwegs obliegt nicht der Stadt Neuss.

Nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neuss ist die Reinigung der Gehwege der im Straßenverzeichnis genannten Straßen den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Blankenheimer Straße ist in diesem Straßenverzeichnis aufgeführt. Auch die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verun-

reinigungen sofort zu beseitigen, befreit den Eigentümer nicht von seiner Reinigungspflicht.

Mangels eines Hinweises auf einen konkreten Verdächtigen als Verursacher der betreffenden Verschmutzungen konnte die Stadt Neuss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht einleiten. Die hierzu gemachten Angaben des Petenten waren nicht geeignet, einen konkreten Verdächtigen zu ermitteln.

Das Tiefbaumanagement Neuss beabsichtigt nun, die erheblich verschmutzten Gehwegplatten im Rahmen der allgemeinen Straßenunterhaltung auszutauschen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.08.2015.

16-P-2015-11570-00

Bad Honnef
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Überprüfung der mit der Petition vorgetragenen Sachverhalte hat keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat sich über das gegen die Petentin geführte Verfahren 117 Js 2203/12 der Staatsanwaltschaft Bonn unterrichtet. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Bonn hat das Erforderliche veranlasst, soweit die Staatsanwaltschaft Bonn der Petentin in dem inzwischen nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellten Verfahren keine Nachricht von der zwischenzeitlichen Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO erteilt hatte. Weiterhin hat die Generalstaatsanwältin in Köln den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn gebeten, die bisher unterbliebene Bescheidung der Anzeige in diesem Verfahren nachzuholen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft

Bonn die aufgrund von Strafanzeigen der Petentin geführten Verfahren 555 AR 128/12, 100 AR 8/14, 500 Js 16/14, 500 Js 18/14, 555 AR 18/14, 500 Js 31/14, 500 Js 47/14, 500 Js 89/14, 338 Js 102/14, 500 Js 131/14, 500 Js 158/14, 335 Js 2196/14, 500 Js 11/15, 555 Js 58/15, 338 Js 88/15, 500 Js 94/15 und 556 Js 572/15 eingestellt bzw. von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die teilweise hiergegen gerichteten Beschwerden der Petentin erfolglos geblieben sind.

Er hat ebenso von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln in den aufgrund Strafanzeigen der Petentin geführten Verfahren 168 Js 44/15 und 168 Js 71/15 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen gerichteten Beschwerden der Petentin erfolglos geblieben sind.

Die Bearbeitung der aufgrund von Strafanzeigen der Petentin bei der Staatsanwaltschaft Bonn geführten Verfahren 555 Js 57/15 und 500 Js 104/15 (Nachtragseingabe der Petentin vom 13.08.2015) ist noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuss hat sich auch über das aufgrund einer Strafanzeige der Petentin zunächst unter 100 Js 215/14 bei der Staatsanwaltschaft Bonn und sodann unter 30 Js 10594/14 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführte Verfahren unterrichtet.

Die Generalstaatsanwältin in Köln hat den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln gebeten, das Erforderliche zu veranlassen, soweit die Petentin mit ihrer Nachtragseingabe vom 21.07.2015 auch Strafanzeige gegen die Dezerentin bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln erstattet hat.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11572-00

Mettmann

Tierschutz

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27.08.2015.

16-P-2015-11573-00

Wuppertal

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Rechtsauffassung der Stadt Wuppertal in Bezug auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderung des Petenten im Wege der Zivilklage nicht zu beanstanden ist. Die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführten Maßnahmen der Stadt zur Kontrolle der in Rede stehenden Bäume sind ausreichend und nicht zu beanstanden. Gesprächsangebote von Seiten der Stadt hat der Petent abgelehnt. Ein Fehlverhalten der zuständigen Ämter der Stadt ist nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-11575-00

Königswinter

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11578-00

Sankt Augustin

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Abweichung zwischen dem Regelsystem - Bildung der Abschlussnote aus Vornote, Prüfungsnote und bei Notenabweichung aus der Note der mündliche Prüfung (§ 35 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I - APO-S I) sowie der Möglichkeit des Notenausgleichs und der Externenprüfung mit der Möglichkeit der Nachprüfung (§ 17 Abs. 5 der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I - PO-Externe-S I) zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist wegen der unterschiedlichen Prüfungsverfahren und Kompetenzerwartungen gerechtfertigt. Eine Benachteiligung der externen Absolventen ist insoweit nicht gegeben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.09.2015.

16-P-2015-11579-00

Hameln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Bonn das auf die Strafanzeige des Petenten hin geführte Ermittlungsverfahren 332 Js 224/12 eingestellt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, etwaige zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auf dem dafür vorgesehenen Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende oder zukünftige gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-11585-00

Hürth

Katastrophenschutz

Der Begriff der kritischen Infrastrukturen, auf den sich der Petent bezieht, wurde vom Bund entwickelt und ist noch nicht hinreichend klar konkretisiert. Bisher hat dieser Begriff keine gesetzliche Verankerung und auch keine genaue Bestimmung erfahren. Eine nähere Bestimmung findet sich allein in der vom Bund entwickelten Nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie). Danach sind von dem Begriff der kritischen Infrastrukturen Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen erfasst, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dazu werden in der Öffentlichkeit z. B. das Gesundheitswesen, die Energieversorgung, die Informations- und Kommunikationstechnologie, die Wasser- und Abwasserversorgung, das Finanzwesen, die

Lebensmittelversorgung sowie die Bereiche Transport und Verkehr gezählt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Vor einer weitergehenden inhaltlichen Befassung ist es erforderlich, dass seitens des Bundes zunächst Kriterien für die Identifikation der zu schützenden kritischen Infrastrukturen entwickelt werden. Nur so ist eine Konzentration auf die maßgeblichen kritischen Infrastrukturen möglich. Erste Voraussetzung dafür ist eine Bestimmung des angestrebten Schutzziels. Erst durch die Bestimmung des mit dem Schutz der kritischen Infrastrukturen verfolgten Ziels wird es möglich, die Kritikalität einer Infrastruktur konkret zu bewerten. Es ist zu erwarten, dass sich diese abhängig vom Schutzziel verändert. So dürfen etwa bei einem auf die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung gemäß Status quo ausgerichteten Schutzziel andere Parameter für die Identifikation und den für erforderlich angesehenen Schutzzumfang gelten, als dies bei einer Ausrichtung auf die Aufrechterhaltung des staatlichen Gemeinwesens insgesamt der Fall wäre. Aufgrund dieser Überlegungen wurde gegenüber dem Bund angeregt, zunächst die Ziele des Schutzes kritischer Infrastrukturen eingehender zu bestimmen. Eine diesbezügliche Festlegung steht bislang aus.

Insgesamt ist es nicht zielführend, einen noch unklaren Begriff als Ausgangsgrundlage für weitergehende Überlegungen sowie Forschungsarbeiten zu verwenden.

16-P-2015-11593-00

Velbert

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin wird ihre Beurteilung zeitnah erhalten. Ein einheitliches Berufsbild „Schulverwaltungsassistentin“ existiert nicht. Ein Vergleich mit einem Arbeitsplatz im Bereich Personalwesen/Controlling kann nicht vorgenommen werden.

Der Petentin wird empfohlen, sich unter www.stellenmarkt.nrw.de über Wechselmöglichkeiten zu informieren. Berufliche Personalentwicklungsmaßnahmen sind von den zur Verfügung stehenden freien Planstellen und dem Personalausgabenbudget abhängig.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.08.2015.

16-P-2015-11610-00

Hagen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht darüber keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Beginn der Schulpflicht ist gemäß § 35 des Schulgesetzes eindeutig festgelegt. Die Möglichkeit der Rückstellung vom Schulbesuch ist auf erhebliche gesundheitliche Gründe beschränkt. Ein Abweichen hiervon würde eine Änderung des Schulgesetzes durch den Gesetzgeber erfordern. Die Landesregierung hat jedoch zu erkennen gegeben, insoweit nicht initiativ tätig werden zu wollen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.09.2015.

16-P-2015-11611-00

Paderborn
Wohngeld

Der Wohngeldstelle der Stadt Paderborn liegt keine Mitteilung seitens der Petentin zu Beitragszahlungen an eine Lebensversicherung vor. Ein Nachweis, dass die Petentin den Sachbearbeiter der Wohngeldbehörde auf mögliche abzugsfähige Versicherungen angesprochen oder die Zahlung von Lebensversicherungsbeiträgen in 2013 bereits angegeben hat, liegt nicht vor. Insoweit können die widersprüchlichen Aussagen nachträglich nicht mehr aufgelöst werden.

Jedoch hat der Kreis Paderborn dem Widerspruch der Petentin gegen den ablehnenden Bescheid der Stadt Paderborn vom 05.05.2015 mit Bescheid vom 03.08.2015 insoweit stattgegeben, als der Petentin rückwirkend ab dem 01.01.2013 Wohngeld unter Berücksichtigung eines auf 20 Prozent erhöhten pauschalen Abzugs gewährt wird. Hierfür ist Voraussetzung, dass sie die Entrichtung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung ab dem 01.01.2013 anhand des Versicherungsscheins und von Kontoauszügen nachweist.

Für den Zeitraum ab 2009 wurde der Widerspruch hingegen als unbegründet zurückgewiesen, da eine rückwirkende Wohngeldgewährung ab dem 01.10.2009 aufgrund der in § 31 des Wohngeldgesetzes vorgesehenen Zweijahresfrist nicht möglich ist. Die Entscheidung der Widerspruchsbehörde ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11615-00

Augustdorf
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgelegten Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass es sich bei den von Herrn K. beklagten Baumfällungen um u. a. mit den Naturschutz- und Forstbehörden abgestimmte, zulässige Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts "Senne und Teutoburger Wald" handelt.

Herr K. erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 03.09.2015.

16-P-2015-11619-00

Krefeld
Energienutzung

Der Petent begehrt die Auszahlung der seitens der Bezirksregierung Arnsberg mit zwei Zuwendungsbescheiden bewilligten Mittel.

Eine Bezuschussung der beantragten Maßnahme ist wegen des vorzeitigen Maßnahmebeginns aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Der Petent hat mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift bereits bei Antragstellung erklärt, dass er mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und ihm bekannt ist, dass er mit der Maßnahme nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids beginnen darf.

Zur weiteren Information wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund der Haushaltssperre von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) erwirkte Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns nur für Maßnahmen genehmigt wurde, die ab dem 23.10.2014 begonnen wurden, da die Voraussetzungen hierfür erst ab diesem Stichtag durch einen entsprechenden Erlass an die Bezirksregierung Arnsberg geschaffen waren. Da der Petent bereits vor der Antragstellung mit der Maßnahme begonnen hatte, hätte er

von der Ausnahmeregelung ohnehin nicht profitieren können.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2015-11629-00

Hagen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verhelfen zu können.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 01.09.2015.

16-P-2015-11631-00

Versmold

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Prüfung fest, dass der Petent am 26.11.2013 in das Bundesgebiet eingereist ist und am 09.12.2013 einen Asylantrag gestellt hat.

Mit Bescheid vom 03.08.2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dem Petenten die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Damit ist seinem Anliegen entsprochen. Da sich die Petition unter anderem gegen die Nichtbearbeitung des Asylantrags durch eine Bundesbehörde richtete, wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig gewesen.

Mit der nun durch die Ausländerbehörde zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, wird dem Petenten auch die angestrebte Berufsausbildung ausländerrechtlich möglich sein.

16-P-2015-11633-00

Unna

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung, dass der einzige Bewerber um die Schulleitungsstelle an der Schule der Petentin noch nicht im Stellenbesetzungsverfahren berücksichtigt werden kann, ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.09.2015.

16-P-2015-11642-00

Willich

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass an der Rechtmäßigkeit der Forderung des Rhein-Kreises-Neuss keine Zweifel bestehen. Dies wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16.01.2014 bestätigt. Außerdem hat der Petent die Möglichkeit, die ihm im Rahmen des möglicherweise stattfindenden Vollstreckungsverfahrens zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen.

Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-11652-00

Baesweiler

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11711-00

Gelsenkirchen

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Ablehnung nicht beanstanden ist. Er sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Im Bereich der in Rede stehenden Straße liegen keine Gründe vor, die ein Parkverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t rechtfertigen würden. Schützenswerte Einrichtungen wie beispielsweise ein Kindergarten befinden sich dort nicht. Unabhängig davon kontrolliert die Ver-

kehrsüberwachung in diesem Bereich. Soweit hierbei verkehrsgefährdend parkende Lkw festgestellt werden, wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eingeschritten.

16-P-2015-11737-00

Essen

Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.09.2015.

16-P-2015-11738-00

St. Augustin

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass der Sohn des Petenten aus gesundheitlichen Gründen nicht für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes geeignet ist. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.09.2015 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2015-11764-00

Münster

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Höhe der Bezahlung der Petentin als Fachkraft im Verein Lebenshilfe Münster e.V. im Rahmen der Schulassistenz wurde vertraglich geregelt zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe, der für die Stadt Münster schulische Integrationsleistungen ausführt, und der Petentin.

Eine Einflussnahme auf die Ausgestaltung des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses und der sich daraus ableitenden Vergütung ist weder der Stadt Münster noch dem Petitionsausschuss möglich.

16-P-2015-11779-00

Berlin

Straßenverkehr

Der Petent möchte in Erfahrung bringen, mit welchen konkreten zusätzlichen Maßnahmen die Landesregierung ihrer Informationspflicht über die Radwegebenutzungspflicht gegenüber der Bevölkerung nachkommt. Des Weiteren bittet er um Auskunft, inwieweit die Landesregierung die Bevölkerung darüber informiert, dass das Gebot am äußersten rechten Rand zu fahren, aufgehoben worden wäre.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – MBWSV) berichten lassen. Dass die Landesregierung ihrer Informationspflicht zusammen mit ihren Partnern gegenüber der Verwaltung, Politik und Bürgerschaft nachgekommen ist, ist der Stellungnahme des MBWSV vom 11.09.2015 zu entnehmen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2015-11787-00

Gladbeck

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet und festgestellt, dass für die Anerkennung des von der Petentin geltend gemachten unverschuldeten Fristversäumnisses im vorliegenden Sachverhalt allein die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen in Berlin (ZfA) zuständig ist.

Maßgeblich sind im Hinblick auf den Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage sowie die Zuständigkeiten im Zulageverfahren § 10a in Verbindung mit den Vorschriften des Abschnittes XI (§§ 79 ff.) des Einkommensteuergesetzes.

Im Fall der Petentin ist kein Fehlverhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Landesamts feststellbar. Die Einwilligung der Petentin in die Datenübermittlung war dort erst im Juli 2014 eingegangen. Die Datenübermittlung für die Jahre 2012 und 2013 ist zeitnah vom

Landesamt veranlasst worden. Die Zulagenbeträge wurden entsprechend gewährt. Infolge der gesetzlichen Vorgaben darf das Landesamt für die Jahre 2010 und 2011 aber keine Datenübermittlung vornehmen.

Soweit die Petentin ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist zur Erteilung der Einwilligung in die Datenübermittlung gehindert war, bittet der Petitionsausschuss die Petentin, sich an die ZfA zu wenden.

16-P-2015-11798-00

Kaarst
Wohngeld

Die Entscheidung der Wohngeldstelle Kaarst, den Wohngeldantrag der Petenten vom 16.06.2015 abzulehnen, ist nicht zu beanstanden, da bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 1.221,70 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von 468,- Euro nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes kein Wohngeldanspruch besteht. Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts im Gesetzgebungsverfahren. Sofern der Bundesrat zustimmt, werden zum 01.01.2016 die Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise angepasst sowie die Miethöchstbeträge regional gestaffelt um durchschnittlich 17 % erhöht. Der Miethöchstbetrag für einen Zwei-Personen-Haushalt in Kaarst steigt dann von 468,- Euro auf 584,- Euro. Es können allerdings derzeit noch keine Angaben gemacht werden, ob sich dadurch für den Petenten und seiner Lebensgefährtin ein Wohngeldanspruch ergeben wird.

Dem Petenten wird daher empfohlen, im Januar 2016 einen neuen Wohngeldantrag zu stellen, um überprüfen zu lassen, ob er und seine Lebensgefährtin von den erhöhten Wohngeldleistungen profitieren.

16-P-2015-11800-00

Röthenbach
Straßenbau

Soweit Bedarf an zusätzlichen Lkw-Parkplätzen an Bundesfernstraßen besteht, wird dem seitens des Bundes unter Einbeziehung der Straßenbauverwaltungen der Länder durch zahlreiche Aktivitäten im gebotenen

Umfang Rechnung getragen. Eine Realisierung von Lkw-Parkmöglichkeiten im nachgeordneten Landesstraßennetz verfolgt die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen nicht. Es besteht keine Notwendigkeit und kein Bedarf zur Errichtung von Rastanlagen an Landesstraßen. Eine Verlagerung der Lkw-Verkehre ins nachgeordnete Netz ist außerdem weder aus verkehrlichen noch aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen wünschenswert.

16-P-2015-11810-00

Düsseldorf
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Finanzbehörden sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht nur berechtigt, sondern unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch verpflichtet, die auf Zahlung gerichteten Verwaltungsakte im behördlichen Vollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 15.09.2015.

16-P-2015-11811-00

Welver
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts Soest sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Ausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine rechtliche Grundlage für einen Schmerzensgeldanspruch der Petentin nicht ersichtlich ist.

Die Erledigung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, auf die von Seiten des Petitionsausschusses kein Einfluss genommen werden kann. Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Für die von der Petentin geforderte Maßnahme, eine Kontrollinstanz für die Jugendämter zu schaffen, ist nicht der Landes-, sondern der Bundesgesetzgeber zuständig. Die Petentin hat sich deshalb bereits unmittelbar an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt.

16-P-2015-11815-00

Viersen

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Für die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde und damit auch für die Entscheidung über Beschwerden über ihr dienstliches Verhalten ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben der jeweilige Behördenleiter zuständig.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis erhalten, dass die Dienstaufsichtsbeschwerden der Petentin von der Stadtverwaltung inzwischen eingehend geprüft und zurückgewiesen wurden. Die Gründe, die zur Zurückweisung der Vorwürfe der Petentin führten, wurden ihr sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form erläutert.

Der Petitionsausschuss hat auch diese zur Kenntnis genommen und sieht keinen Anlass zur Beanstandung.

16-P-2015-11818-00

Werl

Strafvollzug

Dem Petenten wurde wenige Tage nach Verlust des Arbeitsplatzes in der Werkstatt für Oberflächentechnik eine Tätigkeit in der Schneiderei bei gleicher Bezahlung angeboten.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-11850-00

Köln

Ausländerrecht

Da Frau Z. die Personalien ihrer Schwägerin nicht mitgeteilt hat, ist es dem Petitionsausschuss leider nicht möglich, in der Angelegenheit tätig zu werden.

16-P-2015-11852-00

Recke

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt. Er hat zwar Verständnis für die Bitte des Petenten, kann dieser jedoch aufgrund des geltenden Rechts nicht entsprechen.

Die Ursache für die Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten liegt nicht im Verantwortungsbereich des Dienstherrn. Denn der Dienstherr kann und darf auf die Scheidung eines Beamten keinen Einfluss nehmen. Dies obliegt alleine dem Verantwortungsbereich des Beamten, so dass er vom Dienstherrn auch keine entsprechende Kompensation für die Folgen einer Scheidung verlangen kann.

Auch über den Tod der geschiedenen Ehefrau hinaus gilt der durchgeführte öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich fort. Eine Ausnahme hiervon ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen die Ausgleichsberechtigte vor ihrem Tod keine Leistungen oder für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat. Dies wird durch §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes geregelt. Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Da die geschiedene Ehefrau des Petenten in der Zeit von 01.12.1998 bis 31.12.2013 eine Altersrente von der Rentenversicherung Bund bezogen hat, die durch den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich begründet wurde, greift diese Ausnahme im Fall des Petenten nicht.

16-P-2015-11853-00

Recklinghausen
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Anhaltspunkte dafür, dass die ärztliche Entscheidung zur Umstellung der Medikationstherapie bei der Mutter der Petentin als berufsrechtlich oder berufsethisch bedenklich anzusehen sind, konnten nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Therapiefreiheit bei der ärztlichen Berufsausübung ist es gegen die Überzeugung des behandelnden Arztes auch nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen, dass die von ihr gewünschte, ursprünglich verabreichte Medikation vom Arzt fortgeführt wird. Es steht der Petentin frei, für die Betreuung der Mutter eine andere medizinische Begleitung zu wählen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 25.08.2015.

16-P-2015-11891-00

Gelsenkirchen
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) aus fachlicher Sicht keinen Handlungsbedarf sieht.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 09.09.2015.

16-P-2015-11894-00

Hagen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Beanstandung des Petenten zur Verfahrensweise vor dem Sozialgericht Dortmund ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Entscheidung, welche Beweise zu erheben sind und deren Würdigung gehören, im Ermessen des Gerichts liegen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent Gebrauch gemacht.

Soweit mit der Petition auch Fragen hinsichtlich der Rentenversicherung angesprochen werden, wurde diese zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-11908-00

Herford
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat festgestellt, dass die Eingruppierung der Petentin nach den geltenden Bestimmungen erfolgte. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.09.2015.

16-P-2015-11909-00

Wuppertal
Bauordnung

Für die Einhaltung der Energieeinsparvorschriften entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist der Bauherr bzw. Eigentümer verantwortlich. Gegen den jeweiligen Verantwortlichen kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde bei Verstößen ordnungsrechtlich einschreiten. Hingegen sind Kontrol-

len nicht vorgesehen. Auch sind die Nachrüstverpflichtungen nach § 10 Absätze 2 bis 4 EnEV vor dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Sie gelten nicht, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können

Soweit der Petent sein Anliegen aufgrund eines Vorfalls in einer Eigentümergemeinschaft vorträgt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mögliche Meinungsverschiedenheiten unter den Wohnungseigentümern und der Vollzug von Beschlüssen der Eigentümerversammlung im Rechtsrahmen des Wohnungseigentumsgesetzes zu regeln sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-11918-00

Hamm

Passwesen

Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), das am 23.05.1949 verkündet wurde, die Bundesrepublik Deutschland entstanden ist. Neben dem Staat Bundesrepublik Deutschland besteht kein anderer deutscher Staat.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Passgesetzes (PaßG) sind Pässe der Bundesrepublik Deutschland nach einheitlichen Mustern auszustellen und enthalten unter anderem den Familiennamen und Geburtsnamen des Passinhabers. Der § 4 Abs. 5 PaßG enthält die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums des Innern. Den Anlagen 1 und 1a der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV) ist das Muster für den Reisepass zu entnehmen. Aus der Nr. 5 der Anlage 11 PassV ergibt sich, dass das Datenfeld Name den Familiennamen und den Geburtsnamen enthält.

Die Bezeichnung des Datenfeldes Name entspricht der Rechtslage. Die Bezeichnung dieses Datenfeldes mit Familienname würde den Inhalt der dort vorzunehmenden Eintragungen auch nicht zutreffend erfassen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für

Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen

16-P-2015-11924-00

Pürgen

Bauordnung

Das öffentliche Bauordnungsrecht bzw. die Bauordnung Nordrhein-Westfalen sowie die auf ihrer Ermächtigungsgrundlage erlassenen Rechtsverordnungen wie die Sonderbauverordnung dienen dazu, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch eine mangelhafte Abschirmung von Urinalbecken innerhalb von öffentlichen Toilettenräumen ist nicht zu erkennen. Daher besteht kein Regelungsbedarf. Jedoch empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags zu wenden, da sich sein Wohnsitz in Bayern befindet.

16-P-2015-11956-00

Werl

Strafvollzug

Der Ausschuss hat das Anliegen des Petenten vor Ort in der Justizvollzugsanstalt erörtert. Er hat dem Petenten angeraten, seine Bereitschaft zu weiteren Drogenkontrollen, möglicherweise mittels eines Bluttests, zu erklären, damit seine Lockerungen wieder gewährt werden können.

16-P-2015-11966-00

Kiel

Strafvollzug

Der Petent hat zur Frage der Tragung der Kosten seiner Ausführung anlässlich der Beisetzung seines Vaters gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2015-11968-00

Rösrath

GesundheitsfürsorgeVormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Der Petitionsausschuss hat der Petition keinen überprüfbaren Sachverhalt entnehmen können.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die gerichtlich angeordnete Betreuung für den Petenten bereits am 21.05. 2015 aufgehoben wurde.

16-P-2015-11985-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen der Petentin nicht zum Erfolg verhelfen.

Für die Prüfung der Voraussetzungen des Aufnahmeprogramms ist grundsätzlich Voraussetzung, dass die betreffende Person über eine Referenznummer verfügt. Dies war bezüglich der Petentin auf Grund eines Missverständnisses zwischen ihren in der Bundesrepublik lebenden Brüdern zu keinem Zeitpunkt der Fall.

Selbst wenn der Petentin eine Referenznummer zugeteilt worden wäre, hätte sie von dem Aufnahmeprogramm nicht profitieren können, da sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in Syrien, einem seiner Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhielt. Damit ist eine weitere zwingende Voraussetzung für eine Aufnahme in das Programm nicht erfüllt.

Hinzu kommt, dass für jede einzelne Person eine eigene Referenznummer benötigt wird. Von daher wäre nicht nur eine Nummer für die Petentin, sondern weitere Nummern für jedes ihrer Familienmitglieder erforderlich gewesen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es der Petentin offensteht, ein Besuchsvisum oder ein Visum zur Aufnahme einer Berufstätigkeit nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes zu beantragen.

Zu beachten ist, dass vor der Erteilung eines Besuchsvisums auch die Bereitschaft zur Rückkehr in den Heimatstaat geprüft wird.

16-P-2015-12030-00

Köln

Wohngeld

Die Entscheidung der Wohngeldstelle Köln, den Wohngeldantrag der Petenten vom 16.04.2015 abzulehnen, ist nicht zu beanstanden, da bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 1.415,91 Euro und einer zu berücksichtigenden Miete von 556,- Euro nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes kein Wohngeldanspruch besteht. Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts im Gesetzgebungsverfahren. Sofern der Bundesrat zustimmt, werden zum 01.01.2016 die Tabellenwerte an die Entwicklung der Wohnkosten und der Verbraucherpreise angepasst sowie die Miethöchstbeträge regional gestaffelt um durchschnittlich 17 % erhöht. Der Miethöchstbetrag für einen Drei-Personen-Haushalt in Köln steigt dann von 556,- Euro auf 753,- Euro. Es können allerdings derzeit noch keine Angaben gemacht werden, ob sich dadurch für die Petentin ein Wohngeldanspruch ergeben wird.

Der Petentin wird daher empfohlen, spätestens im Januar 2016 einen neuen Wohngeldantrag zu stellen, um überprüfen zu lassen, ob sie von den erhöhten Wohngeldleistungen profitiert.

16-P-2015-12031-00

Velbert

Hundesteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Es besteht kein Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.08.2015.

16-P-2015-12039-00

Essen
Hochschulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12059-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Vollzugsanstalt weiterhin versucht, einen russischsprachigen Therapeuten zu finden. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) zu prüfen und zu berichten, ob in Einzelfällen eine Kombination aus deutschsprachigem Therapeuten und Dolmetscher ein Ersatz für einen fremdsprachigen Therapeuten sein kann.

16-P-2015-12061-00

Pioltello
Personenstandswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12140-00

Werl
Strafvollzug

Der Ausschuss hat die JVA anlässlich eines Erörterungstermins gebeten, den Petenten über die Rechtslage zu informieren, dass ein Verzicht auf die Überprüfung einer vorzeitigen Haftentlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt jederzeit widerrufbar ist. Damit kann der Petent sich ohne den generellen Verzicht auf diese Überprüfung auf seine Bewerbung um eine Maßnahme im offenen Vollzug konzentrieren.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium) um eine Stellungnahme zur Einführung einer elektronischen Akte für den Strafvollzug.

16-P-2015-12221-00

Bad Oeynhausen
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt unter ausdrücklicher Anerkennung der bisher von der Petentin und dem Petenten erbrachten Integ-

rationsleistungen die Absicht der Ausländerbehörde, den mit der rechtlich notwendigen Abschiebung verbundenen Sperrvermerk auf den Tag der Abschiebung zu befristen. Der Petentin und dem Petenten wird damit die Möglichkeit gegeben, bereits am Tag nach der Abschiebung bei der deutschen Botschaft einen Antrag auf ein Visum zum Zweck der Fortsetzung der Schulausbildung (Petentin) bzw. zum Zweck der Arbeitsaufnahme bzw. Ausbildung (Petent) zu stellen. Er begrüßt zudem die Zusage der Ausländerbehörde, den Sperrvermerk für die Eltern der Petenten auf lediglich zwei Jahre zu befristen.

Der Petitionsausschuss begrüßt weiter die Zusage der Ausländerbehörde, durch eine positive Stellungnahme zugunsten der Petentin und des Petenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Beschleunigung des Visumverfahrens hinzuwirken.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, den Petitionsausschuss zu informieren, wenn den Petenten ein Visum erteilt wurde und ihre Wiedereinreise erfolgt ist.

16-P-2015-12222-00

Bochum
Unfallversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12277-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12292-00

Aachen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12308-00

Bonn
Rechtspflege

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsord-

nung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2015-12316-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2015-12333-00

Wuppertal
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12335-00

Düsseldorf
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12372-00

Paderborn
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn N. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2015-12375-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12378-00

Kreuztal
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12383-00

Herne
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2015-12390-00

Bochum
Besoldung der Beamten
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-12393-00

Dabendorf
Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12394-00

Bergisch Gladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Ein-

flussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-12444-00

Sprockhövel
Straßenverkehr

16-P-2015-12403-00

Lünen
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2015-12409-00

Bochum
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12416-00

Viersen
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12429-00

Köln
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12430-00

Brüggen
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.